

Konstanze Söllner, Wilfried Sühl-Strohmenger (Hrsg.)  
**Handbuch Hochschulbibliothekssysteme**



# **Handbuch Hochschulbibliotheks- systeme**



Leistungsfähige Informationsinfrastrukturen für  
Wissenschaft und Studium

Herausgegeben von  
Konstanze Söllner und Wilfried Sühl-Strohmenger

Unter Mitarbeit von  
Martina Straub

**DE GRUYTER**  
SAUR

ISBN 978-3-11-030991-1  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-031009-2  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-039621-8

**Library of Congress Cataloging-in-Publication Data**

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Satz: Michael Peschke, Berlin  
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck  
♻ Gedruckt auf säurefreiem Papier  
Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

---

Just as you feel when you look on the river and sky,  
so I felt,  
Just as any of you is one of a living crowd, I was one  
of a crowd,  
Just as you are refreshed by the gladness of the river  
and the bright flow, I was refreshed,  
Just as you stand and lean on the rail, yet hurry with  
the swift current, I stood, yet was hurried,  
Just as you look on the numberless masts of ships,  
and the thick-stemmed pipes of steamboats, I  
looked.

*Walt Whitman: Crossing Brooklyn Ferry (1860).*



# Inhalt

**Abkürzungsverzeichnis — XIII**

Konstanze Söllner, Wilfried Sühl-Strohmer

**Einführung — 1**

**Hochschulpolitik, Hochschulentwicklung und Hochschulrecht – Vorgaben für die  
Ausgestaltung von Bibliothekssystemen**

Wilfried Sühl-Strohmer

**Hochschulbibliothekssysteme in Deutschland – vier Jahrzehnte  
Strukturentwicklung — 13**

Ulrich Naumann

**Hochschulpolitische Grundlagen von Hochschulbibliothekssystemen — 24**

Eric Steinhauer

**Rechtsgrundlagen von Hochschulbibliothekssystemen in Deutschland — 34**

Uwe Stadler

**Organisation und Finanzierung von Hochschulbibliothekssystemen — 45**

Rudolf Mumenthaler

**Innovationsmanagement und Steuerung des Reformprozesses — 59**

Ulrich Hohoff

**Zukünftige Aufgaben für Hochschulbibliotheken in Deutschland — 72**

**Bibliotheksstrukturen im Spannungsfeld von Zentralität und Dezentralität**

Bettina Koeper

**Strukturvorteile durch Einschichtigkeit? — 93**

Heiner Schnellling, Dorothea Sommer

**So viel Zentralität wie nötig, so viel Dezentralität wie möglich! — 103**

Wilfried Lochbühler

**Dreischichtigkeit zwischen Diversifikation und Kooperation — 112**

Beate Tröger

**Personalführung in großen Bibliothekssystemen — 121**

Maria Seissl, Wolfgang Nikolaus Rappert

**Das Bibliothekssystem der Universität Wien — 131**

Irmgard Siebert

**Entstehung und Entwicklung des integrierten Bibliothekssystems  
der ULB Düsseldorf — 142**

Maria Elisabeth Müller

**Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen — 155**

**Funktionswandel dezentraler Bibliotheken in der Hochschule im Lichte der  
Wissenschaftsdisziplinen und Fachkulturen**

Ulrike Eich

**Leistungsportfolio naturwissenschaftlicher Bibliotheken — 169**

Tina Hohmann, Caroline Leiß

**Informationsdienste für Ingenieurwissenschaften — 181**

Jana Kieselstein

**Anforderungen an die Bibliotheken der Rechtswissenschaft — 194**

Klaus Niedermair

**Die Bibliothek für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universitäts- und  
Landesbibliothek Tirol — 207**

Martina Jantz

**Das universitäre Umfeld für die Bibliotheksentwicklung  
in den Geschichtswissenschaften an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz — 219**

Wilfried Sühl-Strohmenger, Susanne Röckel

**Funktionen dezentraler Bibliotheken in der digital geprägten  
Informationsinfrastruktur der Hochschule — 227**

## **Beispiele lokaler Entwicklungs- und Planungskonzepte für dezentral strukturierte Bibliothekssysteme**

André Schüller-Zwierlein

**Der Ort der Dienstleistung — 241**

Berndt Dugall, Dagmar Gärtner

**Das dezentrale Bibliothekssystem der Goethe-Universität — 249**

Veit Probst, Rike Balzuweit

**Dynamische Führung zahlt sich aus! — 261**

Roland Greubel

**Literatur- und Informationsversorgung an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften mit mehreren Standorten — 271**

Martin Vorberg

**Die Informationslogistik der Bucerius Law School — 281**

Peter Reuter

**Strategische Planung der funktionalen Einschichtigkeit — 290**

Astrid Piscazzi, Felix Winter

**Literatur- und Informationsversorgung der Universität Basel — 299**

## **Flexible Informationsstrukturen durch Clusterbildung und Kooperation mit Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule**

Hannsjörg Kowark

**Die Württembergische Landesbibliothek und die Universitätsbibliothek Stuttgart — 315**

Andrea Zeyns, Wolfgang Zick

**Zwei Bibliotheken unter einem Dach — 324**

Frank Scholze

**Innovationspotential von Zusammenlegungen und Fusionen von Wissenschaftseinrichtungen am Beispiel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) — 332**

Ralf Brugbauer

**Hochschulbibliothekssysteme und Bibliotheksverbände — 339**

Albert Poirot, Christophe Didier

**La „politique de site“, nouvelle opportunité pour la documentation universitaire en France: l'exemple de l'Alsace — 352**

Albert Poirot, Christophe Didier

**Die „Standortpolitik“. Eine neue Chance für das universitäre Bibliothekswesen Frankreichs – am Beispiel Elsass — 365**

### **Der Beitrag zentraler Koordinierungseinrichtungen für die Informationsinfrastrukturen der Hochschulen**

Michael Golsch

**Koordiniert lizenzieren — 383**

Heike Neuroth

**Infrastrukturen für die Langzeitarchivierung digitaler Objekte — 399**

Christoph Kümmel

**Sondersammelgebiete und Fachinformationsdienste — 410**

Fabian Franke

**Standards und Netzwerke zur Qualitätssicherung von Informationskompetenzangeboten in der Hochschullehre — 421**

Wolfram Neubauer, Arlette Piguet

**Das Wissensportal der Bibliothek der ETH Zürich — 439**

### **Praxisprobleme der Reform von universitären Informationsinfrastrukturen**

Ulrich Naumann

**Qualitätsmanagement und Ressourcenplanung in universitären Bibliothekssystemen — 459**

Bernd Vogel

**Flächenplanung für Hochschulbibliotheken — 471**

Ortwin Guhling  
**Entwicklung von Etatbedarfsmodellen für  
Hochschulbibliothekssysteme — 489**

Monika Zarnitz  
**Integration der Bibliothek des HWWA in die ZBW 2007 und Reorganisation der  
ZBW 2011/2012 — 503**

Anke Berghaus-Sprengel  
**Standortkonzentration und Modernisierung – der Zusammenhang von  
Dienstleistungen und Infrastruktur — 515**

Marion Krüger  
**Die Campus-Bibliothek Bergheim an der Universität Heidelberg — 524**

Christian Winterhalter  
**Service im Wandel, Service für den Wandel — 536**

Bruno Bauer, Robert Schiller  
**Exzellenz und Mittelmaß — 548**

## **Schluss**

Konstanze Söllner, Wilfried Sühl-Strohmenger  
**Hochschulbibliothekssysteme 2020 – Thesen und Perspektiven — 563**

**Literaturverzeichnis — 567**

**Empfehlungen und Strategiepapiere in Auswahl — 591**

**Autorinnen und Autoren — 596**

**Index — 602**



# Abkürzungsverzeichnis

ABET	Accreditation Board for Engineering and Technology
ACRL	Association of College & Research Libraries
ADAM	Aleph Digital Asset Management
AGUB	Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken
AKMB	Arbeitsgemeinschaft der Kunst- und Museumsbibliotheken
ALA	American Library Association
APC	Article Processing Charge
ASRS	Automatic storage and retrieval system
BASE	Bielefeld Academic Search Engine
BibLO	Bibliotheksordnung
BIX	Bibliotheksindex
BLK	Bund- und Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BNU	Bibliothèque nationale et universitaire (de Strasbourg)
BSC	Balanced Scorecard
BVB	Bibliotheksverbund Bayern
CAF	Common Assessment Framework
CATS	Center for Asian and Transcultural Studies (Heidelberg)
CC	Creative Commons
CHE	Centrum für Hochschulentwicklung
CMS	Computer- und Medienservice
CMS	Content Management-System
CRIS	Current Research Information System
CSR	Corporate Social Responsibility
DARIAH-DE	Digital Research Infrastructures for the Arts and Humanities
DBI	Deutsches Bibliotheksinstitut
DBIS	Datenbankinformationssystem
DBS	Deutsche Bibliotheksstatistik
DBV	Deutscher Bibliotheksverband
DDB	Deutsche Digitale Bibliothek
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DINI	Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e. V.
DIPF	Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (Frankfurt a. M.)
DLE	Dienstleistungseinrichtung
DSBG	Departement Sport, Bewegung und Gesundheit
EFQM	European Foundation for Quality Management
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EHEA	European Higher Education Area
ERM	Electronic Ressource Management-System
ESA	Elektronischer Semesterapparat
ESSS	European Summer School of Scientometrics
ESZ	Erwin-Schrödinger-Zentrum (Berlin)
ETH	Eidgenössische Technologische Hochschule (Zürich)
EUCOR	Europäische Konföderation der oberrheinischen Universitäten
EZB	Elektronische Zeitschriftenbibliothek
FAK	Friedrich-Althoff-Konsortium
FHWS	Hochschule Würzburg-Schweinfurt

## XIV — Abkürzungsverzeichnis

FID	Fachinformationsdienste für die Wissenschaft
FRBR	Functional Requirements for Bibliographic Records
FTE	Full Time Equivalent
GASCO	German, Austrian and Swiss Consortia Organisation
GBI	German Business Information
GBV	Gemeinsamer Bibliotheksverbund
GDZ	Göttinger Digitalisierungszentrum
GfKI	Deutsche Gesellschaft für Klassifikation
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder
Hbz	Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen
HdK	Hochschule der Künste (Berlin)
HeBIs	Hessischen Bibliotheksinformationssystem
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
HMWK	Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
HU	Humboldt Universität (Berlin)
HUG	Hessisches Universitätsgesetz
HWWA	Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv
IDS	Informationsverbund Deutschschweiz
IfW	Institut für Weltwirtschaft
IKA	Informations- und Kommunikationszentrum Adlershof (Berlin)
IKM	Information, Kommunikation und Medien
ILS	Integrated Library System
IMS	Integrated Library Management System
IMV	Indikatorgestützte Mittelverteilung
INSA	Institut national des sciences appliquées
IRB	Fraunhofer Informationszentrum Raum und Bau (Stuttgart)
JISC	Joint Information Systems Committee
KDH	Konferenz Deutschschweizer Hochschulbibliotheken
KIT	Karlsruher Institut für Technologie
KIZ	Kommunikations- und Informationszentrum
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KNB	Kompetenznetzwerk für Bibliotheken
KOBV	Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg
LIS	Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme
LISU	Library and Information Statistics Unit
LMU	Ludwig-Maximilians-Universität (München)
MCI	Management Center Innsbruck
MDZ	Münchner Digitalisierungszentrum
MIT	Massachusetts Institute of Technology (Cambridge, MA)
MPG	Max-Planck-Gesellschaft
MPDL	Max Planck Digital Library
NBV	Norddeutscher Verbund
NEBIs	Netzwerk von Bibliotheken und Informationsstellen in der Schweiz
NTIS	National Technical Information Service
OANA	Open Access Network Austria
ÖBS	Österreichische Bibliotheksstatistik
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development

OPAC	Online Public Access Catalogue
OPL	One Person Library
PDA	Patron Driven Acquisition
PRES	Pôles de recherche et d'enseignement supérieur
RFID	Radio Frequency Identification
RVK	Regensburger Verbundklassifikation
SCD	Service commun de la documentation
SCONUL	Society of College, National and University Libraries
SFB	Sonderforschungsbereich
SIBIL	Système informatisé pour les bibliothèques de Lausanne
SLUB	Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (Dresden)
SOA	Serviceorientierte Architektur
SOKRATES	System für Online-Katalog-Recherche, Ausleihe, Telekommunikation, Erwerbung und Katalogisierung von Schrifttum
SSG	Sondersammelgebiet
SuUB	Staats- und Universitätsbibliothek
TIB	Technische Informationsbibliothek (Hannover)
TQM	Total Quality Management
TU	Technische Universität
TUM	Technische Universität München
TV-L	Tarifvertrag der Länder
UAMR	Universitätsallianz Metropole Ruhr
UB	Universitätsbibliothek
UBam	Universitätsbibliothek, Universitätsarchiv, Musikinstrumentensammlung (Graz)
Ubifo	Forum Universitätsbibliotheken Österreichs
UdK	Universität der Künste (Berlin)
UG	Universitätsgesetz
UHA	Université de Haute-Alsace
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
URM	Unified Ressource Management
USB	Universitäts- und Stadtbibliothek (Köln)
VO	Verwaltungsordnung
VÖB	Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WGL	Leibniz-Gemeinschaft / Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
WLB	Württembergische Landesbibliothek (Stuttgart)
WMS	World Share Management System
WR	Wissenschaftsrat
WWU	Westfälische Wilhelms-Universität (Münster)
ZAH	Zentrum für Astronomie Heidelberg
ZAK	Zentraler Alphabetischer Katalog
ZB	Zentralbibliothek (Zürich)
ZB Med	Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (Köln, Bonn)
ZBW	Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (Kiel, Hamburg)
ZVDD	Zentrales Verzeichnis Digitalisierter Drucke



Konstanze Söllner, Wilfried Sühl-Strohmenger

## **Einführung**

Hochschulweit elektronisch verfügbare Medien und Informationsressourcen sowie die steigende Bedeutung der Bibliothek als Lernort für die Studierenden begünstigen einen Funktionswandel von Hochschulbibliotheken, sowohl der Zentralbibliothek wie auch der dezentralen bibliothekarischen Einrichtungen. Gefragt ist ein hochschulweites Bibliotheks- und Informationsmanagement, das den sich wandelnden Rahmenbedingungen für die Forschung und das Studium angemessen ist.

Zugleich vollzieht sich in bestimmten dezentralen Einheiten die digitale Transformation auf dem Hintergrund der Fachbedürfnisse schneller als in zentralen Bibliotheken, ohne dass jedoch die ortsfesten Angebote und die Nähe zu den Fächern aufgegeben werden.

Das vorliegende Handbuch Hochschulbibliothekssysteme bietet im Licht der neuen Anforderungen von Studium, Forschung und Lehre wie auch des digitalen Wandels bei der Literatur- und Informationsversorgung eine Standortbestimmung sowie eine Darstellung der Zukunftsaufgaben anhand modellhafter Bibliotheksstrukturkonzepte. Es enthält darüber hinaus zahlreiche konzeptionelle und praktische Modelle flexibel gestalteter Hochschulbibliothekssysteme in ganz unterschiedlichen lokalen Konstellationen.

## **Anforderungen an Hochschulbibliothekssysteme im 21. Jahrhundert**

Am Anfang des 21. Jahrhunderts stehen Hochschulbibliothekssysteme vor zahlreichen, teilweise völlig neuen Anforderungen:

Die digitale Revolution bedingt flexible Informationsstrukturen. Das Verhältnis von digitaler und gedruckter Information ist dynamischen Veränderungen unterworfen und hängt einerseits von der weiteren Entwicklung der Form des Publizierens, andererseits von spezifischen Fachkulturen ab.

Der teilweise zu konstatierende Funktionsverlust dezentraler Bibliotheken konzentriert sich vornehmlich auf die in der Medizin und einigen naturwissenschaftlich-technischen Disziplinen stark rückläufige Bedeutung der Bestände. Nicht mehr aktive Bestände können in das geschlossene Magazin der Zentralbibliothek oder in andere Speichermagazine ausgelagert, manche Bestände, insbesondere Zeitschriftenreihen, die durch elektronische Versionen dauerhaft ersetzt sind, können gänzlich ausgesondert werden.

Der Wandel der Wissenschaftskulturen, insbesondere der Trend zu verstärkter Interdisziplinarität, ist ebenfalls ein wesentlicher Faktor bei den Veränderungen in der hochschulweiten Informations- und Literaturversorgung.

Sodann bedingt der Wandel des Studiums, der Lehre und des Lernverhaltens Studierender die lernförderliche Gestaltung der räumlichen wie virtuellen Lehr-/ Lernumgebungen in den Bibliotheken. Aufgrund neuer Anforderungen des Lernens und Forschens ergeben sich entsprechend neue Anforderungen an Flächen und Räume für Bibliotheken. Seit mehreren Jahren drängen beispielsweise vermehrt neue Nutzer-schichten aus den gymnasialen Abschlussjahrgängen in die Hochschulbibliotheken.

Aufgrund der demographischen Entwicklung und zusätzlich nach Aussetzung der Wehrpflicht stieg seit Ende der 1990er Jahre die Zahl der Studienanfänger überproportional und wird noch mehrere Jahre auf hohem Niveau bleiben. Die Länder reagierten mit intensivem Ausbau, und Flächen auf dem Campus und in Campus-Nähe werden zunehmend knapp. Zusätzliche kurzfristige Bedarfe aus Exzellenz- und anderen Förderprogrammen und quer zu den Fakultäten entstehende neue Organisationseinheiten rücken dezentrale Bibliotheksflächen stärker in den Fokus der Hochschulplaner.

Neue Anforderungen werden an innovative konvergente Dienstleistungen (converged services) der Bibliotheken und anderer Informationsinfrastrukturen in der Hochschule (bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung) gestellt, um ein unkoordiniertes Nebeneinander zu vermeiden. Ein typisches Beispiel der letzten Zeit sind Repository-Plattformen, die in das übergreifende Informationsmanagement der Hochschule technisch und organisatorisch integriert werden müssen. Umgekehrt bieten integrierte Forschungsinformationssysteme (Current Research Information System – CRIS) mittlerweile Funktionalitäten und Workflows an, die ein paralleles Betreiben eines Repositoriums durch die Bibliothek verzichtbar machen. Da auch Forschungsdaten zunehmend als Teil des wissenschaftlichen Outputs gelten, muss auch dieser Bereitstellungs- und Archivierungsprozess integriert werden.

## Literatur und Planungspapiere zum Thema Hochschulbibliothekssysteme<sup>1</sup>

Die Fachliteratur zu Hochschulbibliothekssystemen für den Zeitraum ab 1970 ist umfangreich. Die Auseinandersetzung zwischen Verfechtern einschichtiger und (reformierter) zweischichtiger Systeme war dabei zentral, vor allem im Zusammenhang mit den Hochschulneugründungen. Im Jahr 2008 wurden zuletzt im Kontext des von den Bibliotheksverbänden verantworteten Grundsatzpapiers „21 gute Gründe für

---

<sup>1</sup> Siehe dazu das Gesamtliteraturverzeichnis und die Auswahl von Empfehlungen und Strategiepapieren am Ende dieses Bandes.

gute Bibliotheken“ Leistungs- und Qualitätsindikatoren für Hochschulbibliotheken erarbeitet.<sup>2</sup> Über die Formulierung von Mindeststandards zur Organisation und Ausstattung der Bibliotheken und zur Qualifikation des Personals ging diese Empfehlung aber nicht hinaus. Die 2011 im Auftrag der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder tätige „Kommission Zukunft der Informationsinfrastruktur“ hatte Informationsinfrastrukturen auf den lokalen Ebenen der Hochschul- oder Forschungseinrichtungen, wie beispielsweise die Abteilungs-, Instituts-, Fakultäts- und Universitätsinfrastrukturen, nicht im Fokus. In ihrem Abschlussbericht sieht sie hier „für die Zukunft klaren Abstimmungsbedarf“ und weist darauf hin, „dass sich die Hochschulen ebenfalls gezielt mit infrastrukturellen Themen und Aufgaben auseinandersetzen müssen“.<sup>3</sup>

Der Wissenschaftsrat nahm das Thema in seinen „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Informationsinfrastrukturen in Deutschland bis 2020“<sup>4</sup> in unterschiedlichen Kontexten wieder auf. So verweist der Wissenschaftsrat in diesen Empfehlungen noch darauf, dass ungeklärt sei, ob disziplinspezifische oder disziplinübergreifende Lösungen für das Management und die Langzeitverfügbarkeit von Forschungsdaten den unterschiedlichen wissenschaftlichen Anforderungen besser gerecht werden können<sup>5</sup>, verabschiedet aber bereits Anfang 2013 Empfehlungen zu einem „Kerndatensatz Forschung“. Auch wenn es in diesem Pilotprojekt zunächst vor allem um administrative Daten geht, ist damit doch eine wichtige Entscheidung zugunsten eines Prozesses der Standardisierung von Datenformaten gefallen. Bei den Standards zur Publikationserfassung soll denn auch auf die Expertise der Nationalbibliothek und anderer Bibliotheken zurückgegriffen werden.<sup>6</sup>

Das System der Informationsinfrastrukturen soll nach Einschätzung des Wissenschaftsrates insgesamt so ausgerichtet werden, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Forschungsformen standortunabhängig ein rascher und einfacher Zugang zu allen erforderlichen Daten, Informationen und Wissensbeständen möglich ist. Dies soll durch eine „transparente, gut abgestimmte Arbeitsteilung zwischen den Informationsinfrastruktureinrichtungen“<sup>7</sup> erreicht werden, so dass die einzelne Infrastruktureinrichtung vor Ort nicht mehr alles selbst vorhalten muss. Im Prozess dieser

---

2 BID – Bibliothek & Information Deutschland (2008): Grundlagen für gute Bibliotheken. Leitlinien für Entscheider. Unter Mitarbeit von Gabriele Beger [u. a.]. Berlin: BID 2008. [http://www.bideutschland.de/download /file/21%20GUTE%20GRUENDE-Anlagen\\_endg\\_16-1-09.pdf](http://www.bideutschland.de/download/file/21%20GUTE%20GRUENDE-Anlagen_endg_16-1-09.pdf), zuletzt aktualisiert am 16.02.2009 (27.04.2013).

3 Gesamtkonzept für die Informationsinfrastruktur in Deutschland. Empfehlungen der Kommission Zukunft der Informationsinfrastruktur im Auftrag der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder, o. O., Mai 2011. S. 8.

4 Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Informationsinfrastrukturen in Deutschland bis 2020. Berlin: Wissenschaftsrat. 13.7.2012.

5 Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Weiterentwicklung (wie Anm. 4), S. 56.

6 Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Weiterentwicklung (wie Anm. 4), S. 14.

7 Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Weiterentwicklung (wie Anm. 4), S. 65.

Abstimmung solle aber „ein bottom-up-Ansatz verfolgt werden, der von den lokalen bzw. disziplinären oder forschungsfeldbezogenen Einheiten ausgeht.“<sup>8</sup> Die Entwicklung eines Gesamtsystems der Informationsinfrastrukturen setzt aus Sicht des Wissenschaftsrats somit auf der lokalen oder disziplinären Ebene an, auch wenn nicht überall alles selbst gemacht werden muss. Die disziplinären, lokalen Einheiten sind somit zugleich Kriterium und Motor des Abstimmungsprozesses.

Ähnliche Akzente setzte auch der DFG-Ausschuss für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme mit seinem Positionspapier „Die digitale Transformation weiter gestalten“.<sup>9</sup> Drei wesentliche Prinzipien der DFG-Förderung im Bereich Informationsinfrastruktur werden benannt: Die Ausrichtung am Bedarf der Wissenschaft, die umfassende Nachnutzbarkeit digitaler Inhalte und die Anschlussfähigkeit an internationale Strukturen.<sup>10</sup> Neben der digitalen Transformation und der internationalen Vernetzung und Wettbewerbsfähigkeit stellen die Anforderungen der Wissenschaftsdisziplinen somit auch hier die Hauptzielrichtung der Förderung dar.

Die Schwerpunkte haben sich von einem bestandsorientierten Bibliothekssystem deutlich in Richtung „Funktionen“ verschoben, wobei diese fachlich sehr ausdifferenziert sein können. Selbst eine so zentral angelegte Dienstleistung wie ein Publikationenfonds für das Open Access Publizieren ist sowohl mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen und Voraussetzungen als auch enormen Ungleichzeitigkeiten in den Fächern konfrontiert.

Die veränderten Rahmenbedingungen stellen die Frage nach der Organisation von Hochschulbibliotheken neu. Dies zeigt sich vor allem bei Fusionen großer Wissenschaftseinrichtungen. Welche Aufgaben können von zentralen Bibliothekseinheiten fachübergreifend übernommen werden? Was sind genuine Aufgaben und Funktionen dezentraler und fachlich ausgerichteter bibliothekarischer Einrichtungen? Müssen Bibliotheken in der Fläche präsent bleiben, wenn die digitale Transformation zentralisierte Etats und koordinierte Verwaltungsstrukturen erzwingt? Ist die traditionelle bibliothekarische Arbeit in dezentralen Einheiten, die weitgehend von einem gedruckten Monographienbestand geprägt sind, von unangemessen hoher Komplexität? Welche Rolle spielen Einrichtungen außerhalb der Hochschulen, die die Infrastrukturnetze überregional koordinieren sollen, für das Funktionieren von Hochschulbibliothekssystemen?

---

**8** Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Weiterentwicklung (wie Anm. 4), S. 65.

**9** Deutsche Forschungsgemeinschaft / Ausschuss für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme: Die digitale Transformation weiter gestalten – der Beitrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu einer innovativen Informationsinfrastruktur für die Forschung. Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft, 3.7.2013.

**10** Deutsche Forschungsgemeinschaft / Ausschuss für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme, digitale Transformation (wie Anm. 9), S. 2f.

## Neue Definition von „Hochschulbibliothekssystemen“

Daraus ergeben sich Ansatzpunkte einer neuen Definition von „Hochschulbibliothekssystemen“: Wir verstehen darunter die funktionelle Gesamtheit der – arbeitsteilig mit anderen Institutionen abgestimmten – Dienste und Einrichtungen einer Bibliothek zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium durch Literatur-, Informations- und Medienressourcen sowie durch weitere Supportstrukturen. Diese Dienste sind disziplinar ausgerichtet und werden lokal erbracht. Ein Hochschulbibliothekssystem ist somit der wesentlich von bibliothekarischen Einrichtungen und Dienstleistungen getragene Teil der universitären Informationsinfrastruktur. Es kann an Hochschulstandorten mit Streulage oder mit Zweigstellen in benachbarten Städten zwangsläufig stärker dezentral, in Campushochschulen dezidiert zentral-einschichtig strukturiert sein.

## Zum Aufbau des Handbuchs

Dieses Handbuch ist inhaltlich analog den oben skizzierten Prämissen und Annahmen aufgebaut. Hochschulbibliothekssysteme entwickeln sich letztlich nach Maßgabe der lokalen, regionalen und überregionalen hochschulpolitischen und hochschulrechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen, aber auch in Anlehnung an Empfehlungen der großen Wissenschaftsorganisationen. Dieser Teil steht deshalb ganz am Anfang des Handbuchs (Beiträge von Sühl-Strohmenger, Naumann, Steinhauer, Stadler, Mumenthaler und Hohoff).

Danach folgen Konzepte und Überlegungen zum Spannungsfeld von Zentralität und Dezentralität, in dem sich nahezu alle Bibliotheksstrukturen entwickeln müssen: Welche Leistungen können dezentrale Bibliotheken noch erbringen, wie verändert sich die Personalführung in großen Bibliothekssystemen (Träger), wie viel Zentralität ist nötig, wie viel Dezentralität möglich (Schnelling/Sommer)? Es gibt neben ein- und zweischichtigen Bibliothekssystemen auch dreischichtige, zum Beispiel in der Schweiz (Lochbühler), sodann lösen manche großen universitären Bibliothekssysteme die angesprochenen Probleme mithilfe verteilter Serviceportfolios (Seissl / Rappert).

Die Bandbreite jüngerer Hochschulbibliothekssysteme beleuchten exemplarisch Beiträge, die sich auf die erst nach 1945 gegründeten Universitäten Bielefeld (Koeper), Düsseldorf (Siebert) und Bremen (Müller) erstrecken.

Ein weiterer Teil des Handbuchs thematisiert den Funktionswandel dezentraler Bibliotheken in der Hochschule im Lichte der Wissenschaftsdisziplinen (-kulturen), und zwar der Medizin (Röckel/Sühl-Strohmenger), der Technikwissenschaften (Leiß/Hohmann), der Naturwissenschaften (Eich), der Geschichtswissenschaft (Jantz)

sowie der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Kieselstein bzw. Niedermair).

Einen umfangreichen Teil bilden die lokalen Entwicklungs- und Planungskonzepte für dezentral strukturierte Bibliothekssysteme. Es geht vornehmlich um Reformen für dezentral organisierte Hochschulbibliotheken, wie sie im Bibliothekssystem der Ludwig-Maximilians-Universität München (Schüller-Zwierlein) oder durch die Schaffung neuer Bereichsbibliotheken auf dem Campus Westend der Universitätsbibliothek Frankfurt a. M. (Dugall/Gärtner) realisiert werden oder wurden. Dargestellt werden sodann spezifische Aspekte der Reform, zum Beispiel auf der Grundlage einer neuen Verwaltungsordnung (Probst/Balzuweit) oder im Kontext von Fachhochschulen mit komplexen Standortbedingungen (Greubel). Aber das System der Literatur- und Informationsversorgung wird auch mit Blick auf eine private Universität (Vorberg) veranschaulicht. Sodann geht es um die strategische Planung auf dem Weg zur funktionalen Einschichtigkeit (Reuter), schließlich um Ähnlichkeiten wie Unterschiede bei der Literatur- und Informationsversorgung an einer schweizerischen Universität (Piscazzi/Winter).

Die Clusterbildung und die Kooperation mit Einrichtungen außerhalb und innerhalb der Hochschule in Richtung auf flexible Informationsstrukturen, auch durch die Arbeitsteilung zwischen Informationsinfrastruktureinrichtungen sind Gegenstand im nächsten Teil des Handbuchs. Solche Organisationsformen können sich aufgrund einer Kooperation von Universitätsbibliothek und Landesbibliothek (Kowark), aufgrund des Innovationspotentials von Zusammenlegungen und Fusionen von Wissenschaftseinrichtungen (Scholze) oder auch dann ergeben, wenn die Bibliotheken von zwei verschiedenen Hochschulen unter einem Dach vereinigt sind (Zick/Zeyns). Perspektiven der Zusammenarbeit bestehen auch zwischen Bibliotheksverbänden und Hochschulbibliothekssystemen (Brugbauer) oder zwischen Universitätsbibliotheken einer Region, wie die neue „Standortpolitik“ für das Elsass belegt (Poirot/Didier).

Der Beitrag zentraler Koordinierungseinrichtungen für die Informationsinfrastrukturen der Hochschulen dürfte in der digitalen Welt kaum zu unterschätzen sein, wie die Beiträge eines weiteren Handbuchteils verdeutlichen. Thematisiert werden die Koordination von Lizenzen im Rahmen regionaler und nationaler Konsortien (Golsch), das nationale Hosting und die Langzeitarchivierung (Neuroth), das an die Stelle der DFG-Sondersammelgebiete tretende System überregionaler Fachinformationsdienste (Kümmel), Netzwerke und Standards zur Qualitätssicherung von Informationskompetenzangeboten in der Hochschullehre (Franke) und die Möglichkeiten eines Wissensportals, am Beispiel der Bibliothek der ETH Zürich (Neubauer/Piquet).

Die Reform von Hochschulbibliothekssystemen und Informationsinfrastrukturen haben schließlich zahlreiche praktische Aspekte, die für eine erfolgreiche Realisierung unabdingbar sind: In diesem Teil des Handbuchs geht es um die *Qualitätssicherung und Ressourcenplanung* (Naumann), um die zukunftsorientierte *Flächenplanung* (Vogel) oder um die *Entwicklung von Etatbedarfsmodellen* (Guhling). Praktische Erkenntnisse aufgrund der Zusammenlegung mehrerer dezentraler Bibliotheken

haben sich bei der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) in Kiel und in Hamburg ergeben (Zarnitz), mit Blick auf den Zusammenhang von Dienstleistungen und Infrastruktur auch bei der Standortkonzentration in der Humboldt-Universität zu Berlin (Berghaus-Sprengel). Wie neue große Teilbibliotheken durch Umnutzung bestehender Gebäudekomplexe erfolgreich geschaffen werden können, veranschaulichen zwei Beiträge aus Heidelberg (Krüger) und aus Berlin-Adlershof (Winterhalter). Bibliotheksstrukturen müssen sich schließlich Leistungsmessungen und Rankings stellen (Bauer/Schiller).

Die Herausgeber leiten jeden der genannten Teile des Handbuchs durch Impulsbeiträge ein, im Sinne kompakter Überblicksdarstellungen der Thematik. Am Schluss des Bandes möchten sie Zukunftsperspektiven für Hochschulbibliothekssysteme aufzeigen. Abgerundet wird das Handbuch durch einen Materialienanhang und durch ein umfangreiches Gesamtliteraturverzeichnis. Wenn im Text und in einzelnen Kapiteln nur die männliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung. Alle Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche wie auf männliche Personen.



---

**Hochschulpolitik, Hochschulentwicklung und  
Hochschulrecht – Vorgaben für die Ausgestaltung  
von Bibliothekssystemen**



Im deutschen Hochschulbibliothekswesen kommt der Frage einer effizienten Literatur- und Informationsversorgung für die Hochschulangehörigen seit jeher große Bedeutung zu. Wegweisende Empfehlungen des Wissenschaftsrats und der Deutschen Forschungsgemeinschaft, ferner der Bibliotheksplan 1973 und der Bibliotheksplan Baden-Württemberg rückten diese Problematik und die Notwendigkeit von Reformen nachdrücklich in das Bewusstsein der Bibliothekspolitik: Die neu gegründeten Hochschulen der 1960er und der 1970er Jahre erhielten überwiegend einschichtige Bibliothekssysteme, die überkommenen zweischichtigen Bibliothekssysteme der alten Universitäten waren in Richtung auf kooperative Strukturen mit Steuerungsfunktion durch die Zentralbibliotheken tiefgreifend umzugestalten. Die europäische, die nationale und die regionale Hochschulpolitik bilden dabei den übergeordneten Rahmen der Bibliotheksentwicklungspolitik. Im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Datenverarbeitung in der Bibliotheksverwaltung und in den Servicebereichen der Bibliotheken verloren Strukturfragen der Hochschulbibliothekssysteme in den 1980er Jahren jedoch etwas an Bedeutung. Erst mit der Novellierung vieler Landeshochschulgesetze um das Jahr 2000 kam wieder Bewegung in diese Diskussion, und zwar bezogen auf die Forderung der funktionalen Einschichtigkeit, die für eine effiziente Informationsinfrastruktur innerhalb der Hochschulen als notwendig erachtet wird.

Zentrale Kriterien der funktionalen Einschichtigkeit sind: räumliche und organisatorische Zusammenfassung der Literaturversorgung, Zugänglichkeit der Literaturbestände, einheitliche fachliche Leitung der Zentralbibliothek und der dezentralen Bibliotheken, zentrale Erwerbungscoordination sowie lokaler und regionaler Gesamtnachweis. Auf der Ebene der einzelnen Hochschulen ergeben sich daraus neue Herausforderungen für die Organisation und für die Finanzierung der Hochschulbibliotheken: Diese stehen dabei in direktem Wettbewerb mit Fachbereichen und anderen Service-Einrichtungen. Um die damit verbundenen neuen Dienstleistungen realisieren zu können, bedarf es eines durchdachten Innovations- bzw. Change-Managements für die Etablierung neuer Produkte bzw. für die Entwicklung der Organisation. „Hochschulbibliothekssysteme“ fungieren somit im Rahmen umfassenderer „Informationsinfrastrukturen“ der Hochschulen. Die Empfehlungen und Gutachten des Wissenschaftsrats, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Kommission „Zukunft der Informationsinfrastruktur“, die im Auftrag der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder 2011 ein „Gesamtkonzept für die Informationsinfrastruktur in Deutschland“ vorgelegt hatte, formulierten mit Blick primär auf die Forschung die Eckpunkte einer solchen Strategie. Die ortsfesten Bibliotheken mit ihren Beständen und Dienstleistungen bilden ein wichtiges Element dieser neuen Strukturen, jedoch stellt sich die Frage, wie sie angesichts der Herausbildung digitaler Bibliotheken ihre Bedeutung für die Informationsversorgung und Informationsvermittlung behaupten können.



Wilfried Sühl-Strohmenger

# Hochschulbibliothekssysteme in Deutschland – vier Jahrzehnte Strukturentwicklung

**Abstract:** Seit Beginn der 1970er Jahre werden im deutschen Hochschulbibliothekswesen verstärkte Anstrengungen zur Reform der überkommenen zweischichtigen Bibliothekssysteme an den alten Universitäten unternommen. Impulse dazu gingen in den 1950er und in den 1960er Jahren bereits von Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (1955) und des Wissenschaftsrats (1964) aus, sodann von den Hochschulneugründungen in Baden-Württemberg (Konstanz 1966), Bayern (Regensburg 1962), Hessen (Kassel 1971), Nordrhein-Westfalen (Bochum, Bielefeld, Duisburg-Essen, Paderborn, Siegen, Wuppertal), weil im Zuge dieser Neugründungen vorwiegend einschichtige Bibliothekssysteme eingerichtet wurden, mit Ausnahme von Bochum und Regensburg.

Die zweischichtigen Bibliothekssysteme der alten Universitäten blieben zwar grundsätzlich erhalten, erfuhren jedoch interne Strukturveränderungen im Hinblick auf die Zusammenlegungen von Seminar- und Institutsbibliotheken zu größeren Einheiten, auf die Schaffung einer abgestimmten Erwerbungspolitik, auf den Nachweis der Literaturbestände in einheitlichen Katalogen sowie auf die Etatisierung des Bibliothekspersonals im Stellenplan der Universitätsbibliothek. Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrats sowie der Gesamtplan für das wissenschaftliche Bibliothekswesen in Baden-Württemberg gaben wichtige Anstöße für die Reform der Hochschulbibliothekssysteme in Deutschland.

**Keywords:** Deutschland, Hochschulbibliothekssystem, Zweischichtigkeit, Funktionale Einschichtigkeit, Hochschulneugründung

## Zum Verhältnis von Instituts- und Hochschulbibliotheken an den alten Universitäten vor 1950

Im letzten Drittel des 19. Jahrhundert waren in den Universitäten ergänzend zu den Zentralbibliotheken Seminar- und Institutsbibliotheken entstanden, auch im Zuge der Spezialisierung in Wissenschaft und Forschung.<sup>1</sup> Frühe Institutsgründungen

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden: Deutsche Forschungsgemeinschaft: Instituts- und Hochschulbibliotheken. Denkschrift. Bad Godesberg 1955. S. 915.

hatte es bereits am Ende des 18. Jahrhunderts gegeben, beispielsweise in Göttingen und Erlangen, vor allem in der Theologie und der Klassischen Philologie. Bibliotheken in nennenswertem Umfang hatten diese Institute jedoch noch nicht, sondern erst nach 1871 erfolgten vermehrt Hochschulinstitutsgründungen, dazu dann Institutsbibliotheken. Die Zentralbibliotheken waren nur bedingt in der Lage, aufgrund ihrer begrenzten Mittel und Kapazitäten dem Literaturwachstum wie dem Anstieg der Studierendenzahl Rechnung zu tragen.

Bis 1926/27 wuchsen die Bestände der Institutsbibliotheken im Deutschen Reich auf rund 5 Millionen Bände, gegenüber 13,5 Millionen der Universitätsbibliotheken. Friedrich Althoff reagierte mit einem preußischen Erlass 1891, in dem die Institutsbibliotheken zu Präsenzbibliotheken für die Mitglieder des Instituts, für den Lehrkörper und in einzelnen Fällen auch für andere Studierende der Hochschulen erklärt wurden. Die Bestände sollten in Katalogen erfasst werden, von denen ein Doppel an die Hochschulbibliotheken abzugeben sei. Die Zentralbibliothek konnte somit die Perspektive auf einen Gesamtkatalog der Institutsbibliotheken offenhalten. Außerdem war es möglich, längerfristig Leihgaben aus der Hochschulbibliothek an Institutsbibliotheken zu geben, jedoch nicht über das Ende des nächstfolgenden Semesters hinaus. Entbehrlich gewordene Bestände der Institutsbibliotheken seien an die Zentralbibliothek abzugeben.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verstärkte sich dann die Fachdiskussion über das Verhältnis zwischen Zentralbibliothek auf der einen, Institutsbibliotheken auf der anderen Seite. Man war sich nicht einig darüber, inwieweit letztere sich zu Spezialbibliotheken entwickeln konnten, ferner spielte die Frage der befristeten Leihgaben eine Rolle, denn in der Realität wurden daraus Dauerleihgaben. Einige war man sich schließlich darin, dass die Zentralbibliotheken Ausleih- und die Institutsbibliotheken Präsenzbibliotheken sein sollten, dass sie sich ergänzen, dass die Institutsbibliotheken sich ungehindert zu Fachbibliotheken entwickeln dürften. Eine abgestimmte Erwerbungspolitik war zunächst nur in Umrissen zu erkennen, und auch über die Funktion örtlicher Gesamtkataloge war man sich noch nicht einig, vor allem auch im Hinblick auf die Vermeidung unnötiger Doppelanschaffungen.

## **Reform der zweischichtigen Hochschulbibliothekssysteme 1953–1973**

### **Denkschriften der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)**

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft äußerte sich 1955 und dann wieder 1970 zum Verhältnis von Instituts- und Hochschulbibliotheken. Zugrunde lag das sogenannte

„Reincke-Gutachten“ aus dem Jahr 1953<sup>2</sup>, um das die DFG den Berliner Bibliothekar Gerhard Reincke gebeten hatte und das die „persönlichen Ansichten und Feststellungen des Verfassers, der außerhalb der Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft steht“<sup>3</sup> wiedergibt. Reincke thematisierte 1953 bereits wesentliche Aspekte der Umstrukturierung zweischichtiger Bibliothekssysteme, so auch den Einsatz bibliothekarischen Fachpersonals und die Zusammenlegung von kleineren Instituts- und Seminarbibliotheken zu einer gemeinsamen Bibliothek um damit „zur Begründung von Abteilungs- oder Fakultätsbibliotheken mit oder ohne direkte Beteiligung der Zentralbibliotheken zu kommen.“<sup>4</sup> Und weiter: „Ist es möglich, die bisher noch nicht geglückte Zusammenarbeit zwischen Zentral- und Institutsbibliotheken dadurch erheblich zu verbessern, dass sich örtlich und fachlich benachbarte Institute zu gemeinsamen Unternehmungen zusammenfinden und hierbei organisatorisch und, soweit sinnvoll und erwünscht, auch bestandsmäßig von der Zentralbibliothek unterstützt werden?“<sup>5</sup>

Im Kern dieser Denkschrift steht ein Dualismus einerseits von Hochschulbibliothek, die ein universales Anschaffungsprogramm zu erfüllen habe, mit deutlich mehr Fachreferaten, mit beschleunigtem überregionalem wie örtlichem Leihverkehr, Bereitstellung von Bücherapparaten für die Seminare und mit weitgehend beratender Funktion den Institutsbibliotheken gegenüber, andererseits von eben diesen Institutsbibliotheken, die ihrerseits fachliche Beratung der Hochschulbibliothek zu leisten hätten, an Gesamtzeitschriftenverzeichnissen mitwirkten, sich bei der Beschaffung teurer Werke mit der Hochschulbibliothek abstimmen und schließlich die nicht mehr benötigten älteren Bestände („Schichten“) an die Hochschulbibliothek abgeben sollten, gegen einen finanziellen oder sonstigen Ausgleich.

Insofern dominiert in dieser Denkschrift die Vorstellung der „Stärkung beider Bibliothekstypen als gleichberechtigter und gleichnotwendiger Partner“<sup>6</sup>, noch nicht aber der Gedanke eines einheitlichen, funktionell gegliederten Bibliothekssystems in der Hochschule.

Die DFG-Empfehlungen von 1970 betonen bereits erheblich stärker die Wichtigkeit eines abgestimmten, auf Kooperation beruhenden Bibliothekssystems in den alten Universitäten. Zwei Absichten wurden verfolgt: „unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse praktikable und kurzfristig zu verwirklichende Vor-

---

2 Vgl. Reincke, Gerhard: Gutachten über die Lage der Institutsbibliotheken und ihr Verhältnis zu den Universitäts- und Hochschulbibliotheken. Im Auftrage der Deutschen Forschungsgemeinschaft [...]. Bad Godesberg 1953.

3 Deutsche Forschungsgemeinschaft, Instituts- und Hochschulbibliotheken (wie Anm. 1), S. 8.

4 Reincke, Gutachten (wie Anm. 2), S. 51.

5 Reincke, Gutachten (wie Anm. 2), S. 53.

6 Deutsche Forschungsgemeinschaft, Instituts- und Hochschulbibliotheken (wie Anm. 1), S. 24.

schläge für eine effektive Zusammenarbeit zu machen, aber auch ein Modell für die Zukunft zu entwerfen“<sup>7</sup>.

Die Empfehlungen waren bestrebt, sich an den Voraussetzungen der jeweiligen Institute zu orientieren, also der Spezialinstitute, der Institute für Massenfächer, der medizinischen Institute und der interdisziplinären Institute. Grundsätzlich seien deren Bibliotheken als Präsenzbibliotheken zu organisieren. Für philologische und historische Massenfächer empfiehlt die DFG einen Zeitschriftenpool in der Hochschulbibliothek, sofern dies räumlich sinnvoll erscheint, für die Rechtswissenschaften die Schaffung von „Law Libraries“, als räumlich ausgegliederte Abteilungen der Hochschulbibliothek mit Ausleihe, für die Naturwissenschaften die Einrichtung von Fachbereichsbibliotheken unter bibliothekarischer Verwaltung der Zentralbibliothek. Die Forschungsliteratur sollte vor Ort in den Fakultäten, die Studienliteratur zentral in der Hochschulbibliothek vorgehalten werden, möglichst im Rahmen von Lehrbuchsammlungen. Für das Klinikum und die Medizin sei eine medizinische Abteilungsbibliothek sinnvoll.

Die Erwerbungen zwischen Hochschulbibliothek und Instituten seien abzustimmen, sei es durch schriftliche Richtlinien, durch Einzelabsprachen oder durch Kaufsitzungen. Die Absprache sei insbesondere bei der Beschaffung neuer Zeitschriften wie auch bei der Kündigung von Abonnements von großer Bedeutung, im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes. Die Katalogisierung erfolgt in alphabetischen Gesamtkatalogen und bedürfe zusätzlichen Personal- und Mitteleinsatzes. Das gesamte Bibliothekspersonal an der Hochschule sei im Übrigen im Stellenplan der Hochschulbibliothek zu etatisieren, unabhängig davon, ob zentral oder dezentral eingesetzt werde.

Institutsbibliotheken werden als Freihandbibliotheken ohne Magazine gesehen, so dass nicht mehr benötigte Bestände an die Zentralbibliothek zur Magazinierung abzugeben seien.

Die DFG-Empfehlungen von 1970 sind also wesentlich konkreter als die Denkschrift von 1955. Der Dualismus von Hochschulbibliothek und Institutsbibliotheken weicht der Vorstellung eines koordinierten, abgestimmten Bibliothekssystems, in dem die Hochschulbibliothek deutlich die steuernde Instanz wird. Der Bibliotheksplan '73 greift diese Empfehlungen der DFG auf und stellt sie in den Kontext einer umfassenden Bibliotheksplanung für die Bundesrepublik Deutschland.<sup>8</sup>

---

7 Deutsche Forschungsgemeinschaft: Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Hochschulbibliothek und Institutsbibliotheken. Bonn-Bad Godesberg 1970. S. 8f.

8 Vgl. Deutsche Bibliothekskonferenz: Bibliotheksplan 1973. Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Dt. Bibliothekskonferenz 1973. S. 21f.

## Wissenschaftsrat

Zwischen den beiden genannten Papieren der DFG stehen die Empfehlungen des Wissenschaftsrats von 1964 zum Ausbau der wissenschaftlichen Bibliotheken.<sup>9</sup> Besonderes Interesse findet darin das Verhältnis von zentraler Hochschulbibliothek und Institutsbibliotheken. Der Wissenschaftsrat fordert „mehr Verständnis für die Zielsetzung beider Bibliothekszeige und ein entscheidendes Bemühen um eine möglichst enge Zusammenarbeit“<sup>10</sup>. Kritisiert wird die ungleiche Mittelverteilung zugunsten der Institutsbibliotheken, sodann die mangelnde wechselseitige Abstimmung nach Maßgabe der je eigenen Aufgaben, das Fehlen von Gesamtkatalogen und Erwerbungsabsprachen.

In seinen Empfehlungen zum Magazinbedarf wissenschaftlicher Bibliotheken 1986 bekräftigte der Wissenschaftsrat seine Position von 1964 zu den örtlichen Bibliothekssystemen: „Das Bibliothekssystem einer Hochschule sollte unbeschadet der Organisation als ein- oder mehrschichtiges System eine Einheit darstellen“<sup>11</sup>. Die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände griff 1994 ebenfalls die früheren Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrats zur Reform der Hochschulbibliothekssysteme auf und forderte, diese noch stärker zu vereinheitlichen.<sup>12</sup>

## Bibliotheksplan Baden-Württemberg

Im Jahr 1968 hatte das Kultusministerium Baden-Württemberg eine Arbeitsgruppe Bibliotheksplan Baden-Württemberg ins Leben gerufen, die nicht nur aus Bibliothekaren, sondern auch aus Universitätsprofessoren, Vertretern anderer Gruppen in der Universität sowie aus Planungsexperten bestand, und deren Bericht fünf Jahre später veröffentlicht wurde.<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen. Teil II: Wissenschaftliche Bibliotheken. Tübingen: Mohr 1964.

<sup>10</sup> Wissenschaftsrat, Empfehlungen, Teil II (wie Anm. 9), S. 32.

<sup>11</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum Magazinbedarf wissenschaftlicher Bibliotheken. Köln: Wissenschaftsrat 1986. S. 43.

<sup>12</sup> Vgl. Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände: Bibliotheken '93. Strukturen, Aufgaben, Positionen. Berlin, Göttingen: Bundesvereinigung Dt. Bibliotheksverbände 1994. S. 42–45 (s. auch die tabellarischen Übersichten mit Kennzahlen der Universitätsbibliotheken, unter Einschluss der neuen Bundesländer S. 92–95).

<sup>13</sup> Vgl. den Bericht: Arbeitsgruppe Bibliotheksplan Baden-Württemberg: Gesamtplan für das wissenschaftliche Bibliothekswesen. Red. Elmar Mittler. Empfehlungen. Bd. 1: Universitäten. Pullach: Verl. Dokumentation 1973.

Die wichtigsten Grundsätze hat Elmar Mittler bereits im April 1972 kompakt zusammengefasst:<sup>14</sup> Demnach werden die Bibliotheken in der Universität als eine Einheit aufgefasst, die als lokales Bibliothekssystem an weitere lokale sowie auch an überregionale Bibliotheks- und Informationssysteme anzuschließen ist. Ziel ist eine optimale und benutzerorientierte Literatur- und Informationsversorgung der Universität für Forschung und Lehre. Der finanzielle und der personelle Mitteleinsatz sollen nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

Das Bibliothekssystem ist in räumlicher, personeller, finanzieller und technischer Hinsicht aufzubauen, bei jedweden Infrastrukturmaßnahmen in der Universität solle auf Belange des Bibliothekssystems Rücksicht genommen werden.

Das Bibliothekssystem besteht aus der Zentralbibliothek als einer Dienstleistungseinrichtung für die Literatur- und Informationsversorgung der ganzen Universität, den möglichst als größere leistungsfähige Betriebseinheiten organisierten Bereichsbibliotheken für den aktuellen Bedarf in Forschung und Lehre der betreffenden Disziplinen, als frei zugängliche Präsenzbibliotheken ohne Magazine, ferner aus Handapparaten und Handbibliotheken am Arbeitsplatz einzelner Mitglieder oder Gruppen des Lehrkörpers, mit begrenztem Buchbestand und mit Nachweis in den Katalogen.

Ferner wurde empfohlen, dass es eine(n) Direktor(in) für das Bibliothekssystem – zugleich Direktor(in) der Zentralbibliothek – sowie Bibliotheksgremien auf zentraler und auf dezentraler Ebene geben solle. Wissenschaftliche Bibliothekare sollten in den Bereichsbibliotheken eingesetzt werden. Die Planstellen für das Bibliothekspersonal seien im Staatshaushaltsplan gemeinsam auszubringen, ebenso wie die Mittel für das Bibliothekssystem.

Die Bibliotheksverwaltung solle im Übrigen nach einheitlichen Richtlinien erfolgen und möglichst von bibliothekarischem Fachpersonal ausgeführt werden. In der Literaturerwerbung wird eine engere Kooperation angeregt, ohne die Freiheit von Forschung und Lehre bei der Beschaffung benötigter Werke in Zweifel zu ziehen. Erschlossen würde die angeschaffte Literatur im Rahmen alphabetischer Gesamt- und Teilkataloge.

Der Bibliotheksplan Baden-Württemberg gab – wie auch die oben skizzierten und in ähnliche Richtungen zielenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrats – der Reform lokaler Bibliothekssysteme in den alten Universitäten wichtige Impulse. Modellhafte Umsetzungen der Reform gab es

---

**14** Siehe Mittler, Elmar: Der Aufbau von Bibliothekssystemen an den Universitäten des Landes Baden-Württemberg. In: Vom Strukturwandel deutscher Hochschulbibliotheken. Hrsg. von Wolf Haenisch u. Clemens Köttelwesch. Frankfurt a. M.: Klostermann 1973 (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie: Sonderheft 14), insbes. S. 68–85.

an den Universitäten Marburg<sup>15</sup>, Freiburg<sup>16</sup>, Berlin (TU) u. a. Moderne Verwaltungsordnungen für das Bibliothekssystem wurden vereinzelt (Freiburg, Marburg u. a.) verabschiedet, mit der Folge, dass Bibliotheksausschüsse begründet wurden.

## Bibliothekssysteme an den neu gegründeten Hochschulen in den 1960er und den 1970er Jahren

Vor allem in den 1960er Jahren kam es im Zusammenhang mehrerer Hochschulneugründungen in Deutschland zu neuen Bibliothekskonzeptionen<sup>17</sup> an den Universitäten: In Saarbrücken war allerdings schon 1950 die Saarländische Landes- und Universitätsbibliothek mit Medizinischer Abteilungsbibliothek in Homburg/Saar und über 40 dezentralen Bibliotheken bei den Fachbereichen gegründet worden. Zu erwähnen wären sodann die Gründungen in Mainz (1946), und in Berlin (Freie Universität 1948), mit traditionell zweigleisigen Bibliothekssystemen. Bremen folgte 1965 mit sieben von der Zentralbibliothek verwalteten Bereichsbibliotheken, Dortmund 1965 als integriertes System mit Zentralbibliothek und acht Bereichsbibliotheken, Regensburg ebenfalls 1965 mit Teilbibliotheken im Rahmen eines einschichtig-dezentralisierten Bibliothekssystems.

Die neue Universität Konstanz (1965) erhielt ein einschichtiges Bibliothekssystem ohne Zentralbibliothek (Informationszentrum, Zentralverwaltung, zwei Bestandseinheiten für Geistes-/Sozialwissenschaften bzw. für Naturwissenschaften), und auch die Universitätsbibliothek Bielefeld entstand 1970 als bauliche Integration der Bibliothek und der Universitätsgebäude (Konzept der Bibliotheksbereiche, ähnlich Konstanz).

---

**15** Vgl. u. a.: Die Grundlagen des Bibliothekssystems der Philipps-Universität. Eine Textsammlung. 2., erw. u. völlig neu überarb. Aufl. Hrsg. von Hermann Günzel. Marburg: Universitätsbibliothek 1985 (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 18).

**16** Vgl. dazu insgesamt: Sühl-Strohmeier, Wilfried: Das Bibliothekssystem der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau. Bestandsaufnahme und Ausblick. Freiburg i. Br.: Universitätsbibliothek 1989 (Schriften der Universitätsbibliothek Freiburg im Breisgau 14); sowie Kehr, Wolfgang: Einheitliche Verwaltung und Benutzung in Bibliothekssystemen der „alten“ Universität. In: Die Hochschulbibliothek. Beiträge und Berichte, dem Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main Clemens Köttelwesch aus Anl. seines 40-jährigen Dienstjubiläums gewidmet. Hrsg. von Klaus-Dieter Lehmann. Frankfurt a. M.: Klostermann 1978 (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie: Sonderheft 27), S. 95–118.

**17** Vgl. dazu näher: Wang, Jingjing: Das Strukturkonzept einschichtiger Bibliothekssysteme. Idee und Entwicklung neuerer wissenschaftlicher Hochschulbibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland. München [u. a.]: Saur 1990 (Beiträge zur Bibliothekstheorie und Bibliotheksgeschichte 4); Die Neugründung wissenschaftlicher Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland. Symposium [...]. Hrsg. von Hans-Joachim Koppitz. München [u. a.]: Saur 1990; siehe auch: Köttelwesch, Clemens: Das wissenschaftliche Bibliothekswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Teil I: Die Bibliotheken. Aufgaben und Strukturen. 2., überarb. Aufl. Frankfurt a. M.: Klostermann 1980, insbes. S. 103ff.

Die Bibliothek der Universität Trier (gegründet 1970, ab 1977 Umzug auf neuen Campus) entwickelte sich ebenfalls als einschichtiges Bibliothekssystem mit Zentralbibliothek und baulich angebondenen Fachlesesälen mit ausleihbaren Freihandbeständen, angeschlossen an den Katalogisierungsverbund in Nordrhein-Westfalen. In weiteren Städten Nordrhein-Westfalens entstanden Gesamthochschulbibliotheken (Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen, Wuppertal) mit dem Hochschulbibliothekszentrum in Köln (Bibliotheksverbundzentrale) – Ansatzpunkt einer intensiven Auseinandersetzung zwischen Gerhart Lohse, Walter Barton, ferner dem Anglisten Helmut Bonheim, Werner Krieg u. a.<sup>18</sup> In Hessen ist die Gründung der Universitätsbibliothek Kassel 1971/72 als einziges einschichtiges Bibliothekssystem (mit Bereichsbibliotheken) im Land hervorzuheben.<sup>19</sup>

Der grundlegende Unterschied zwischen diesen Neugründungen und den Bibliothekssystemen der alten Universitäten beruhte auf der Campussituation gegenüber der verbreiteten Streulage der älteren Hochschulen sowie auf dem verbreiteten Willen, grundsätzlich keine oder nur wenige Institutsbibliotheken neu zu gründen. Die Streulage der alten Universitäten ließ höchstens eine bessere Kooperation zwischen Instituts- und Zentralbibliotheken zu, außerdem die Zusammenfassung kleinerer fachlich benachbarten Einrichtungen zu Bereichsbibliotheken, jedoch keine originär einschichtige, sondern lediglich eine „funktional einschichtige“ Struktur. Diese zeichnet sich im Kontext traditioneller lokaler Hochschulbibliothekssysteme erst seit einem guten Jahrzehnt deutlicher ab, nicht zuletzt wegen der mit der digitalen Wende tiefgreifend veränderten Informationsversorgung in der Fläche sowie wegen des wachsenden Raumbedarfs der Hochschulen.

## Hochschulbibliothekssysteme in den neuen Bundesländern

Eine Neuordnung der universitären Bibliothekssysteme hatte in der ehemaligen DDR im Zuge der dritten Hochschulreform nach 1968 stattgefunden, so auch in Leipzig und Dresden: „Die Bereiche Medizin und Theologie blieben unberührt. Alle Bibliotheken wurden aber zu einem einheitlichen System mit Hauptbibliothek und ihren Zweig- und Außenstellen zur Universitätsbibliothek mit zentraler Verwaltung der Mittel, der Kataloge und des Personals zusammengeführt. An der Technischen Universität Dresden sind so neun Sektionsbibliotheken mit der Hauptbibliothek, in Leipzig 19 Außenstellen mit der Hauptbibliothek zu einem einschichtigen Bibliothekssystem

<sup>18</sup> Siehe dazu Wang, Strukturkonzept (wie Anm. 18), S. 176–182.

<sup>19</sup> Vgl. Halle, Axel u. Christoph Penshorn: Die Universitätsbibliothek Kassel – Reorganisation in einem einschichtigen Bibliothekssystem. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (2002) H. 5–6. S. 278–282.

zusammengeschlossen worden, eine Regelung, die nach 1990 durch das Sächsische Hochschulerneuerungsgesetz 1991 und das Sächsische Hochschulgesetz 1993 bestätigt wurde.“<sup>20</sup>

Die sog. „Bibliotheksverordnung“ von 1968 war ein Rahmengesetz und ist in den Folgejahren durch Anweisungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen ergänzt worden, zum Beispiel im Hinblick auf die Schaffung „Staatlicher Allgemeinbibliotheken“ und Zentraler Fachbibliotheken, sodann bezogen auf die Einführung der funktionalen Einschichtigkeit unter Leitung der Zentralbibliothek in der Hochschule. Die angestrebte Verbesserung der Literatur- und Informationsversorgung ist aber „in vielen Teilen auf Grund unzureichender Mittel und des Verzichts auf konkrete und verbindliche Vorgaben nicht verwirklicht“<sup>21</sup> worden.

Nach der Wende 1990 erfuhren die Universitätsbibliotheken der damals neuen Bundesländer Organisations- und Strukturreformen, die teilweise auf den gewachsenen Systemen aufbauten, diese aber stark modifizierten in Richtung auf eine Verringerung dezentraler Standorte, auf eine tatsächlich realisierte Einschichtigkeit. Die Neugründungen in Weimar (Bauhaus-Universität 1995/96, auf der Grundlage älterer Vorgängereinrichtungen), Erfurt (Wiedergründung 1994), Frankfurt/Oder (Europa-Universität Viadrina 1991) und Cottbus (Brandenburgische Technische Universität) waren von vorherein einschichtig, und der Bibliotheksindex BIX (Stand: 2013) weist außer diesen auch Freiberg/Sachsen, Ilmenau, Magdeburg und Rostock als einschichtige Bibliothekssysteme aus, obwohl sie teilweise Bereichs- und Fachbibliotheken einschließen. Dies gilt für die älteren Universitäten in Chemnitz, Dresden, Greifswald, Halle-Wittenberg, Jena und Leipzig in besonderem Maße, denn diese hatten ursprünglich ausgeprägte zweischichtige Bibliothekssysteme, die jedoch im Zuge der noch nicht abgeschlossenen Reorganisation<sup>22</sup> auf dem Weg funktionaler Einschichtigkeit erhebliche Fortschritte aufzuweisen haben.

---

**20** Debes, Dietmar: Bibliotheken in Sachsen. In: Handbuch der Historischen Buchbestände in Deutschland. Bd. 17: Sachsen A–K. Hrsg. von Friedhilde Krause. Hildesheim [u. a.]: Olms-Weidmann 1997. S. 47; siehe dazu auch: Marks, Erwin: Die Entwicklung des Bibliothekswesens der DDR. Leipzig: VEB Bibliographisches Institut 1985. S. 120–125; Höchsmann, Dieter: Die Entwicklung des Bibliothekswesens im zentralistischen Staat: Verordnete Strukturen und ihre Wirklichkeit. In: Geschichte des Bibliothekswesens der DDR. Hrsg. von Peter Vodosek u. Konrad Marwinski. Wiesbaden: Harrassowitz 1999 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens Bd. 31). S. 37–64.

**21** Höchsmann, Entwicklung (wie Anm. 20), S. 45.

**22** Einen guten, konzentrierten Überblick dazu für den Freistaat Sachsen bietet: Bonte, Achim: Gemeinschaft macht stark. Kooperation und Vernetzung der wissenschaftlichen Bibliotheken im Freistaat Sachsen. In: BIS. Das Magazin der Bibliotheken in Sachsen (2008) Nr. 1. S. 8–11.

## Neuere Entwicklungen bis zur Jahrtausendwende

Im Zusammenhang mit den Hochschulneugründungen und der Schaffung einschichtiger Bibliothekssysteme kam es in den Folgejahren zu lebhaften Auseinandersetzungen und Diskussionen über die optimale, serviceorientierte Ausgestaltung der Literatur- und Informationsversorgung in der Hochschule. Der Bibliothekartag 1975 in Konstanz widmete sich schwerpunktmäßig den zentralen und den kooperativen Dienstleistungen im Bibliothekswesen.<sup>23</sup>

Mit der Novellierung der Universitäts- und Landeshochschulgesetze in den 1990er Jahren versachlichte sich die Fachdiskussion und man suchte pragmatische Lösungen der Reorganisation<sup>24</sup> auf dem Weg zur funktionalen Einschichtigkeit, zum Beispiel durch die Bildung von größeren Teilbibliotheken<sup>25</sup>, auch im Rahmen entsprechender Flächennutzungsparameter<sup>26</sup>. In den Mittelpunkt rückten folgende Aspekte:

- Etatisierung des gesamten Bibliothekspersonals der Hochschule im Stellenplan der Universitätsbibliothek (Beispiel: UB Heidelberg)<sup>27</sup>,
- Fach- und Dienstaufsicht der Leitung der Hochschulbibliothek über das gesamte Bibliothekspersonal in der Hochschule (Beispiel: Freiburger Bibliothekssystem),
- Finanzierung des Bibliothekssystems<sup>28</sup> und Zuständigkeit der Universitätsbibliothek für das Bibliotheksbudget der Zentralbibliotheken und der dezentralen bibliothekarischen Einrichtungen (Beispiel: Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen)<sup>29</sup>,

**23** Vgl. Zentrale und kooperative Dienstleistungen im Bibliothekswesen. Vorträge, gehalten auf dem 65. Deutschen Bibliothekartag vom 20. bis 24. Mai 1975 in Konstanz. Hrsg. von Fritz Junginger u. Wilhelm Totok. Frankfurt a. M.: Klostermann 1976 (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie: Sonderheft 22).

**24** Vgl. Campusbibliotheken in der Freien Universität Berlin? Kostensenkung durch Reorganisation – aber wie? Hrsg. von Rolf Busch. Berlin: Freie Universität 1996 (Beiträge zur bibliothekarischen Weiterbildung 9).

**25** Beispielhaft dafür der Mannheimer Workshop zu dem Thema: Hansen, Michael u. André Schüller-Zwierlein: „Bildung von Teilbibliotheken als praktische Managementaufgabe – der lange Weg zur Einschichtigkeit“. Zusammenfassung des Workshops am 16. Juni 2005 in Mannheim. In: Bibliotheksdienst (2005) H. 8/9. S. 1045–1054 (mit umfangreicher Literaturliste).

**26** Siehe dazu Vogel, Bernd u. Silke Cordes: Bibliotheken an Universitäten und Fachhochschulen: Organisation und Ressourcenplanung. Hannover: HIS-GmbH 2005 (Hochschulplanung 179).

**27** Siehe dazu: Bonte, Achim: Tradition ist kein Argument. Das Bibliothekssystem der Universität Heidelberg auf dem Weg zur funktionalen Einschichtigkeit. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (2002) H. 5/6. S. 299–305.

**28** Vgl. Dugall, Berndt: Organisatorische und finanzielle Aspekte der Informationsversorgung zweischichtiger universitärer Bibliothekssysteme. In: Ordnung und System. Hrsg. von Gisela Weber. Festschrift zum 60. Geburtstag von Hermann Josef Dörpinghaus. Weinheim [u. a.]: Wiley-VCH 1997. S. 204–217.

**29** Reuter, Peter: Ein Bibliothekssystem im Umbruch: Die Einführung der funktionalen Einschichtigkeit an der Justus-Liebig-Universität in Gießen. In: ABI-Technik (2003) H. 1. S. 37–46.

- Verringerung der Anzahl kleiner dezentraler Bibliotheken durch Schaffung größerer Bereichs- oder Fachbibliotheken, auch im Rahmen von Neuplanungen (Beispiele: Campus Westend der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main; Bibliothek Theologie-Philosophie der Ludwig-Maximilians-Universität München; Teilbibliothekskonzept der Universitätsbibliothek Mainz)<sup>30</sup>,
- Verringerung der Anzahl kleiner dezentraler Bibliotheken durch Integration in die Zentralbibliothek, vor allem im Rahmen von Neubauplanungen (Beispiel: Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin)<sup>31</sup>.

Die neuere Entwicklung bei der Reform lokaler Hochschulbibliothekssysteme wird im vorliegenden Handbuch mit Blick auf verschiedene Umsetzungsbeispiele im Einzelnen behandelt.

## Zusammenfassung

Obwohl die Notwendigkeit von Strukturreformen der überkommenen Bibliothekssysteme an den deutschen Universitäten seit fast 60 Jahren deutlich erkannt wurde, wurde die geforderte engere Kooperation zwischen Instituts- und Universitätsbibliotheken zunächst nur punktuell an einzelnen Hochschulen energisch in Angriff genommen. Auch Zusammenlegungen mehrerer dezentraler Bibliotheken zu größeren leistungsfähigeren Einheiten gab es im 20. Jahrhundert eher selten. Verwirklicht wurde immerhin der zentrale Bestandsnachweis in Gesamtkatalogen und Gesamtzeitschriftenverzeichnissen, sodann nach und nach auch die Verwaltung der Seminar- und Institutsbibliotheken durch der Zentralbibliothek zugeordnetes Fachpersonal. Unter dem Eindruck der Hochschulneugründungen gerieten die traditionellen zweischichtigen Bibliothekssysteme an den alten Universitäten unter Reformdruck und entwickelten sich seitdem verstärkt in Richtung auf funktional einschichtige Systeme. Der Wissenschaftsrat und die neuere Hochschulgesetzgebung forcierten diese Tendenz. Nicht wenige Hochschulbibliothekssysteme der alten Universitäten haben – auch unter dem Eindruck der digitalen Wende – entschiedener als in früheren Zeiten die Aufgabe der Integration lokaler Bibliothekssysteme erkannt und sich zu eigen gemacht.

---

**30** Vgl. Gärtner, Dagmar u. Angela Hausinger: Zwei neue Bereichsbibliotheken in Frankfurt am Main. In: ABI Technik (2012) H. 1. S. 31–45; Söllner, Konstanze: Bauliche Rahmenbedingungen bei der Zusammenlegung von Institutsbibliotheken. In: ABI-Technik (2005) H. 4. S. 260–265; Jantz, Martina: Strukturproblem Zweischichtigkeit: ein Werkstattbericht aus der Universitätsbibliothek Mainz. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (2002) H. 5–6. S. 306–311.

**31** Vgl. Berghaus-Sprengel, Anke: Standortplanung an der Universitätsbibliothek. In: Inspiration durch Raum – Servicevielfalt im Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrum. Hrsg. von Milan Bulaty. Berlin: Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin 2010 (Schriftenreihe der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin 64). S. 6–12.

Ulrich Naumann

## Hochschulpolitische Grundlagen von Hochschulbibliothekssystemen

**Abstract:** Zunächst werden die verschiedenen Ebenen der Hochschulpolitik (supranational, national, regional und lokal) in einer föderativen Verfassungsstruktur dargestellt und ihr Beziehungsgeflecht erläutert. Auf der lokalen Ebene der Hochschulpolitik wird deutlich gemacht, dass es unterschiedliche Formen gibt, wie lokale Hochschulpolitik entwickelt und durchgesetzt werden kann, welche teils antagonistischen Kräfte dabei wirken und wie die Hochschulbibliothekssysteme hier eingebunden sind, wobei es für eine einheitliche, an der Hochschulpolitik ausgerichtete Bibliotheksstrukturpolitik einen Unterschied machen kann, ob es sich um einschichtige, funktional einschichtige oder zweischichtige Bibliothekssysteme handelt. Der Beitrag berücksichtigt am Schluss auch die zunehmende Ökonomisierung der Hochschule und ihre Auswirkungen auf die Hochschulpolitik und die Bibliotheken.

**Keywords:** Bibliotheksstrukturpolitik, Europäische Union, Hochschulpolitik, Kulturhoheit, Ökonomisierung der Hochschule

## Ebenen der Hochschulpolitik in einem föderativen Verfassungssystem

Beschäftigt man sich mit hochschulpolitischen Fragen, wird schnell deutlich, dass Hochschulpolitik auf vier verschiedenen Ebenen feststellbar ist, so dass man aufpassen muss, einzelne Beiträge immer diesen Ebenen zuzuordnen, um jeweils die politische Bedeutung zu erfassen. Wir unterscheiden deshalb im Folgenden die supranationale Ebene, die nationale Ebene, die regionale Ebene und die lokale Ebene von Hochschulpolitik und prüfen dort die Möglichkeiten hochschulpolitischen Handelns. Diese vier Ebenen sind der Tatsache geschuldet, dass hier Hochschulpolitik unter der Prämisse einer föderativen Verfassungsstruktur betrachtet wird, wie wir sie in der Bundesrepublik Deutschland vorfinden.

## Supranationale Hochschulpolitik

Thomas Walter kommt in seiner Dissertation 2006<sup>1</sup> zur Frage einer internationalen Hochschulpolitik zum Ergebnis, dass mit der Verabschiedung der Bologna-Erklärung 1999 zwar keine gemeinsame europäische Hochschulpolitik im Sinne eines gemeinsamen politischen Handelns begründet worden ist, dass aber durch den damit angestoßenen Prozess für Europa (in der Zusammensetzung des Europa-Rats mit 47 beteiligten Staaten, also weit über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus) der Beginn einer neuen Phase in der Hochschulpolitik begründet worden ist. Die 46 Staaten, die sich dem Bologna-Prozess verpflichtet haben, wollen in relativ kurzer Zeit (damals innerhalb von zehn Jahren) zentrale Elemente ihrer Hochschulstrukturen vereinheitlichen. Die drei wichtigsten Ziele waren die Einführung einer dreistufigen Studienstruktur (Bachelor /Master /Promotion), die Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die bessere Vergleichbarkeit und damit leichtere Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen.

Zumindest für die beiden letztgenannten Ziele gab es auch schon vorher Initiativen von supranationalen Institutionen wie der OECD und der UNESCO, so dass der Bologna-Prozess als evolutionäre Weiterführung bisheriger Aktivitäten bezeichnet werden kann. Mit der Verpflichtung der teilnehmenden Staaten, diese Reformen der Hochschulstrukturen auch zügig umzusetzen, wird zwar keine gemeinsame europäische Hochschulpolitik etabliert, aber für den Zweck, eine kompatible europäischen Hochschulstruktur zu erzeugen, werden alle Akteure über einen neu geschaffenen Koordinationsmechanismus in den Prozess eingebunden. Damit hat die europäische Hochschulpolitik den Rahmen mehr oder weniger verbindlicher Absichtserklärungen verlassen. Dies kommt auch in der Definition eines Europäischen Hochschulraums (European Higher Education Area – EHEA) zum Ausdruck. Die Bologna-Erklärung folgt auch der in der zwei Jahre früher in der Lissabon-Erklärung 1997 der EU für eine gesamteuropäische Entwicklung festgelegten Strategie, Europa bis 2010 zum leistungsstärksten wissensgestützten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln, um die Wettbewerbsfähigkeit des Kontinents zu sichern und europaintern die Beschäftigungsfähigkeit mit Blick auf gemeinsamen europäischen Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Auf der supranationalen Ebene der Europäischen Union kann trotz vieler Bemühungen der Kommission, mehr Einfluss zu gewinnen, dennoch nicht (im Gegensatz zu mancherlei wirtschaftlich begründeten gemeinsamen Aktivitäten) von einer europäischen Hochschulpolitik im Sinne einer gemeinsam verabredeten und von den EU-

---

<sup>1</sup> Siehe Walter, Thomas: Der Bologna-Prozess : ein Wendepunkt europäischer Hochschulpolitik? Wiesbaden: VS Verlag 2006 (Forschung Pädagogik); siehe auch die gute Zusammenfassung der Erkenntnisse bei Walter, Thomas: Der Bologna-Prozess im Kontext der europäischen Hochschulpolitik. In: die hochschule (2007) H. 2. S. 10–36. <http://hsdbs.hof.uni-halle.de/documents/t1722.pdf> (09.09.2013).

Gremien verantworteten Hochschulpolitik gesprochen werden. Hier sind der Vertrag von Maastricht und die ihm folgenden Anpassungen eine (bisher und wohl auch auf Dauer gesetzte) Hürde. Im Vertrag von Maastricht 1992 wurde der Widerspruch von europäischer Dimension und nationaler Souveränität in der Bildungs- und Hochschulpolitik festgeschrieben, der auch unveränderter Bestandteil späterer Revisionen des Vertragswerks geblieben ist: So lautet Art. 165 Abs. 1 des 2007 in Lissabon beschlossenen „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“:

(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.<sup>2</sup>

Die Nationalstaaten waren und sind nicht bereit, hier der EU Gestaltungsrechte auch nur im Sinn einer konkurrierenden Gesetzgebung einzuräumen. Es bleibt also bei der erheblichen, milliardenschweren finanziellen Unterstützung durch einzelne Programme (z. B. ERASMUS-Programm zur Förderung der Mobilität, Projektmittel des Europäischen Forschungsrats für die Grundlagenforschung) und einzelner Projekte und Vorhaben, ohne dass sich hieraus eine gemeinsame supranationale Politik ergibt. Allerdings ist erkennbar, dass man spätestens seit der Ausweitung der Tätigkeiten der EU in der Folge der Lissabon-Strategie und der Bologna-Erklärung von einer eigenständigen Europäischen Hochschulpolitik<sup>3</sup> sprechen kann, die die Hochschulpolitik in den Mitgliedstaaten ergänzt.

Die EU hat auch das Bibliothekswesen in Deutschland direkt, also ohne Einbezug der nationalen oder regionalen Ebene, mit Programmen gefördert, z. B. mit dem 7. Forschungsrahmenprogramm den Aufbau Digitaler Bibliotheken und Arbeiten zur Problemlösung für Langzeitarchivierung oder mit Programmen zur Modernisierung des Hochschul-Bibliothekswesens (Bibliotheksmanagement, Qualitätssicherung, Lehrmethoden).<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. der EU 2010/C 83/01). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:FULL:DE:PDF> (09.09.2013).

<sup>3</sup> Bartsch erkennt hier ebenfalls für den Zeitraum 1945 bis 2007 eine fünfte Phase der europäischen Hochschulpolitik, die seit 2000 an Kontur gewinnt. Vgl. Bartsch, Tim-Christian: Europäische Hochschulpolitik: über die Entwicklung und Gestalt(ung) eines Politikfeldes. Baden-Baden: Nomos 2009. S. 196ff.

<sup>4</sup> Siehe hierzu: Die Europäische Union als Förderer von Projekten. <http://www.bibliotheksportal.de/themen/foerderdatenbank/eu-foerderung/profil-eu-foerderung.html> (09.09.2013).

## Nationale Hochschulpolitik

Art. 30 Grundgesetz regelt, dass Bildung und insbesondere die Hochschulbildung Sache der deutschen Länder sind („Kulturhoheit“). Auch für das Bundesverfassungsgericht ist die Kulturhoheit das „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Bundesländer“ neben der eigenen Verwaltung, der Justiz und dem Bereich der inneren Sicherheit. Mit der Föderalismusreform II im Jahre 2006 ist der Einfluss des Bundes nochmals stark eingeschränkt worden, da die Länder nunmehr für die Gestaltung der Hochschulpolitik ausschließlich verantwortlich sind. Der neu gefasste Art. 91 b Grundgesetz erlaubt es dem Bund nur, bei befristeten Projekten an den Hochschulen mitzuwirken.

Ähnlich wie in der Beziehung zwischen der EU und den Nationalstaaten ist es deshalb dem Bund nicht möglich, direkt und gestaltend eine nationale Hochschulpolitik zu betreiben. Selbst die Verpflichtungen, die die Bundesrepublik als Vertragspartner mit der Bologna-Erklärung eingegangen ist, können von ihr nur auf die regionale oder lokale Ebene durchgereicht werden, ohne deren Umsetzung direkt durch gesetzgebende Maßnahmen beeinflussen zu können. Dies zeigt sich z. B. an der Entwicklung des 1976 als Ansatz einer koordinierten nationalen Hochschulpolitik verabschiedeten Hochschulrahmengesetzes, das aufgrund der Föderalismusreform seit 2007 (!) mit einem (bisher über ein Entwurfsstadium nicht hinausgekommenes) *Gesetz zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes* abgeschafft werden soll.

Dennoch fehlt es ebenso wenig wie bei der EU-Kommission beim Bund an Versuchen und Instrumenten, über die finanzielle Steuerung von Aktivitäten Einfluss auf die Hochschulgestaltung zu nehmen. Hier wirkt sich die vergleichsweise finanzielle Stärke des Bundes aus. Er bedient sich zahlreicher Koordinierungsinstrumente (KMK, BLK, Bundesrat) und weiterer Institutionen außerhalb einer direkten staatlichen Einflussnahme (Wissenschaftsrat, DFG) für eine Projektförderung auf der Basis von Art. 91 b Grundgesetz. In diesen Zusammenhang müssen auch die Exzellenzinitiativen I–III eingeordnet werden, nachdem Vorstöße der Bundesministerinnen Bulmann (SPD) und Schavan (CDU) zur Gründung von „Bundesuniversitäten“ als Zeichen zentralstaatlicher Hochschulpolitik aus verfassungsrechtlichen Gründen gescheitert waren. In den Exzellenzinitiativen hat der Bund mit 75 % (ca. 3,5 Milliarden Euro) die finanzielle Hauptlast übernommen, die Entscheidung zur Förderung jedoch in einem wissenschaftsgeleiteten Auswahlverfahren den beiden Organisationen Wissenschaftsrat und DFG übertragen. Die Bibliotheken der sich um Förderung bewerbenden Hochschulen waren bei der Vorbereitung der Anträge bzw. der Verteilung der eingeworbenen Mittel jedoch nicht beteiligt, wie eine Umfrage bei den Universitäten der Exzellenzinitiative II ergab.

Neben dem Wissenschaftsrat<sup>5</sup> ist insbesondere die DFG in der Förderung von Bibliotheken sehr aktiv. Zu nennen sind die Unterstützung der Literaturerwerbung

---

<sup>5</sup> Berndt Dugall nennt die Zahl von über 50 Empfehlungen und Stellungnahmen zu bibliothekarischen Fragen und Problemen seit Bestehen des Wissenschaftsrates, s. Dugall, Berndt: Der Einfluß des

der DFG-Sondersammelgebiete („SSG“) und Spezialbibliotheken, die Förderung des elektronischen Publizierens im wissenschaftlichen Literatur- und Informationsangebot (Open-Access-Initiative), die Beschaffung von Nationallizenzen, das Bilden von themenorientierten Informationsnetzen, das Schaffen von Werkzeugen und Verfahren des wissenschaftlichen Informationsmanagements, die Bildung von Leistungszentren für Forschungsinformation sowie die Sicherung der kulturellen Überlieferung, auch durch Erwerbung geschlossener Nachlässe und Sammlungen. Die DFG hat aber auch durch zahlreiche Denkschriften und Positionspapiere die Entwicklung der wissenschaftlichen Bibliotheken entscheidend beeinflusst, sei es im Bereich der Bibliotheksstrukturen, der Ausstattung mit Rechentechnik oder der digitalen Informationsversorgung.

Jedoch lässt sich auch hier festhalten, dass weder durch die direkten Aktivitäten des Bundes noch die Aktivitäten der von ihm mittelbar maßgeblich gestalteten oder geförderten Einrichtungen eine nationale Hochschulpolitik im Sinne eines verantwortlichen politischen Gestaltungswillens zustande gekommen ist, weil dem das verfassungsrechtliche Hindernis der „Kulturhoheit“ entgegensteht. Auch der Wissenschaftsrat hat in seiner jüngsten Veröffentlichung nur den Weg über eine Änderung des Grundgesetzes gesehen, um dem Bund mehr Kompetenzen in einer nationalen Hochschulpolitik einzuräumen.<sup>6</sup>

## Regionale Hochschulpolitik

Mit der regionalen Hochschulpolitik der Bundesländer wird die normative Ebene erreicht.<sup>7</sup> Aufgrund der Kulturhoheit haben alle sechzehn Bundesländer eigene Hochschulgesetze erlassen, mit denen sie über konkrete Vorgaben die Umsetzung einer landesweiten Hochschulpolitik und die Organisation ihrer Hochschulen regeln. Ebenso müssen hier die auf der supranationalen Ebene getroffenen Vereinbarungen in eine Rechts- oder Ordnungsform gebracht werden.

Neben der direkten Gestaltung der Hochschulsysteme ist hier Hochschulpolitik auch Teil der Strukturpolitik des jeweiligen Bundeslandes. So wurden in Nordrhein-Westfalen fünf Gesamthochschulen gegründet, die später zu Universitäten umgewandelt wurden, die Universität Bielefeld wurde bewusst in einer wissenschaftlich schwach ausgeprägten ostwestfälischen Region platziert. Weitere Beispiele aus Bayern, Baden-Württemberg und anderen Bundesländern ließen sich anführen, aber auch Korrekturen an den gegebenen Strukturen mit der Zusammenlegung von

---

Wissenschaftsrates auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland. In: ABI-Technik (1997) H. 4. S. 337–347, hier S. 338.

<sup>6</sup> Siehe Wissenschaftsrat: Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems. Braunschweig, Juli 2013 (Drs. 3228-13). S. 30. <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3228-13.pdf> (07.09.2013).

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch den Beitrag von Eric W. Steinhauer in diesem Band.

Hochschulen (Duisburg und Essen in Nordrhein-Westfalen, Cottbus und Senftenberg in Brandenburg), Kooperationen zwischen den Hochschulen mit fachlicher Teilung (Marburg und Gießen in Hessen, wiederum Nordrhein-Westfalen mit der „Universitätsallianz Metropole Ruhr (UAMR)“ der drei Nachbaruniversitäten Bochum, Dortmund und Duisburg-Essen mit einem kooperativen Lehr- und Forschungsverbund). Neben den verlautbarten wissenschaftspolitischen Zielen solcher Kooperationen ist es sicherlich auch der enge finanzielle Rahmen, der für Hochschulpolitik in den Bundesländern gegeben ist, der dazu führt, vermeintliche „Doppelangebote“ abzubauen oder kostenintensive Forschungen an einem Ort zu konzentrieren.

Jedes Bundesland kann in seiner Hochschulpolitik eigenen Zielen folgen. Oftmals sind solche Ziele Allgemeinplätze, die eine Stärkung von Bildung und Wissenschaft in der jeweiligen Region betonen, auch im Hinblick auf eine Konkurrenz zu den anderen Bundesländern. Hier sollen nur einige Sätze aus den Homepages der Länder(ministerien) wiedergegeben werden:

- Berlin: „Berlin ist eine der kreativsten und innovativsten Metropolen. Wissenschaft ist für Berlin DIE große Zukunftschance. Mit dem Masterplan wird die Hauptstadt zum führenden Wissenschaftsstandort in Deutschland ausgebaut“.
- Hessen: „Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, Hessen zum Bildungsland Nummer 1 zu machen. Die Hochschulen spielen dabei eine Schlüsselrolle. Zur nachhaltigen Stärkung und Profilierung des Hochschulstandorts Hessen verfolgt die Hessische Landesregierung seit 1999 eine klare Strategie, die sich in der Umsetzung eines umfangreichen Maßnahmenpaketes manifestiert.“
- Bayern: „Mit mehr Hochschulautonomie, einer verbesserten sozialen Ausgestaltung der Studienbeiträge und deutlich erweiterten Studienmöglichkeiten für beruflich besonders Qualifizierte geht Bayern neue Wege, damit wir auch weiterhin ein führender Hochschul- und Wissenschaftsstandort in Deutschland bleiben.“<sup>8</sup>

Bereits die simple Feststellung, welche Partei oder Koalition ein Bundesland führt, lässt Hochschulpolitik zum Spielball oft kurzfristiger Interessen werden. Wenn eine zukunftsorientierte Hochschulpolitik nur reflexhaft deswegen abgelehnt wird, weil sie vom politischen „Gegner“ formuliert wird, ist eine langfristig angelegte regionale Hochschulstrukturpolitik nur schwer durchzusetzen.

---

**8** Quellen: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: Wissenschaftspolitik. <http://www.berlin.de/sen/wissenschaft-und-forschung/wissenschaftspolitik/> (07.09.2013); Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst: Hochschulpolitik [http://verwaltung.hessen.de/irj/HMWK\\_Internet?cid=561c3631e949eec4951d6261eb22cfa9](http://verwaltung.hessen.de/irj/HMWK_Internet?cid=561c3631e949eec4951d6261eb22cfa9) (07.09.2013); Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst: Hochschulpolitik <http://www.stmwfk.bayern.de/hochschule/hochschulpolitik/> (07.09.2013).

Ähnlich wie bei den Zielen unterscheiden sich die Bundesländer auch in den Instrumenten, mit denen sie Hochschulpolitik betreiben. Allgemein ist erkennbar, dass der Grundgedanke des „Neuen Steuerungsmodells“, Verantwortung für Entscheidungen und Ressourcen soweit wie möglich auf die Hochschul-Ebene zu verlagern, auch bei den Instrumenten der Hochschulpolitik zur Anwendung kommt. Die Länder verzichten auf Detailsteuerungen und konzentrieren sich auf die Vorgabe eines politischen Rahmens. Die Hochschulsteuerung ersetzt eine kleinteilige Regelungsdichte durch Qualitäts- und Ergebnisorientierung und fordert Prozessorientierung und Übernahme von Eigenverantwortung auf allen Ebenen, um der Hochschulautonomie entsprechenden Raum zu geben. Vornehmlich sind es vertragliche Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und einzelnen Hochschulen, die die jeweilige Entwicklung vor Ort beeinflussen sollen. Neben leistungsbasierten Hochschulverträgen, die eine mittelfristige Finanzsicherheit festschreiben (Berlin), sind es vor allem in Kombination mit solchen Verträgen Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen, in denen auch qualitative Ziele festgehalten werden (z. B. Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein). Es werden auch Wettbewerbselemente eingeführt, wie z. B. in Berlin, wo neben der Grundausrüstung ein bestimmter relativ hoher Prozentsatz der insgesamt für die Universitäten bereitgestellten Mittel nach leistungsbezogenen Kriterien verteilt wird.<sup>9</sup>

Es ist festzustellen, dass auf der regionalen Ebene konkrete Hochschulpolitik betrieben wird, in der Einfluss auf Strukturen und die Entwicklung der Hochschulen genommen wird. Entscheidendes Instrument ist hierbei die von der Erfüllung gemeinsam verabredeter Ziele abhängige Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln. Die regionale Hochschulpolitik wird allerdings auch durch die Ausstattung der Region mit nicht-staatlichen Hochschulen beeinflusst, die insgesamt die Attraktivität eines Studienortes beträchtlich erhöhen können. So gilt das Berliner Hochschulgesetz nur für elf Einrichtungen wie Universitäten, die Charité, Kunsthochschulen und Fachhochschulen, tatsächlich gibt es daneben weitere 26 private Hochschulen.

Die Hochschulbibliothekssysteme werden in der Regel zwar in eigenen Paragraphen in den Hochschulgesetzen behandelt, wobei neben generell formulierten Versorgungsaufträgen auch Strukturvorgaben hinsichtlich der Gestaltung der Hochschulbibliotheken enthalten sein können. Die finanzielle Ausstattung der Hochschulbibliotheken wird aber auf die Entscheidungsebene der Hochschule verlagert.

---

<sup>9</sup> Siehe Leistungsorientierte Hochschulfinanzierung. Online unter [http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wissenschaft/hochschulen/leistungsorientierte\\_hochschulfinanzierung.pdf?start&ts=1303389683&file=leistungsorientierte\\_hochschulfinanzierung.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wissenschaft/hochschulen/leistungsorientierte_hochschulfinanzierung.pdf?start&ts=1303389683&file=leistungsorientierte_hochschulfinanzierung.pdf) (26.10.2013).

## Lokale Hochschulpolitik

Auf der lokalen Ebene der Hochschulpolitik gestaltet die einzelne Hochschule als Ausdruck der Hochschulautonomie (auch auf der Basis von Art. 5 Grundgesetz) die Vorgaben in den Hochschulgesetzen. Man könnte sie als die „operative Ebene“ der Hochschulpolitik bezeichnen, was allerdings die Möglichkeiten, dort Hochschulpolitik zu betreiben, nur unzureichend beschreiben würde. Denn die Universitäten sind überwiegend Gremien- bzw. Gruppenuniversitäten. In den Gremien (Präsident / Rektorat, Akademischer Senat, Senatskommissionen, Fachbereichsräte, Institutsräte, manchmal auch gewählte Kuratorien mit externen Mitgliedern) werden Leitlinien der Hochschulpolitik (hochschulpolitische Leitbilder) verabschiedet, über Schwerpunktsetzungen und Alleinstellungsoptionen diskutiert, organisatorische Strukturen (etwa auch die Vereinigung von Informationsversorgung mit der Computer- und Medientechnik) beraten und die finanzielle Ausstattung der einzelnen Einrichtungen mit Ressourcen festgelegt. Zweifellos sind auf all diesen Ebenen auch partielle, teils antagonistische Interessen mit der Formulierung der Hochschulpolitik verbunden, da den Gremien neben den verschiedenen statusübergreifenden Gruppen mit unterschiedlicher hochschulpolitischer Orientierung auch mitarbeiterorientierte Einrichtungen wie der Personalrat und die Frauenbeauftragte zugeordnet sind. Daher sind Entscheidungen dieser Gremien oftmals auf eine Konsens-Politik angelegt oder werden erst gar nicht in den Gremien beraten, weil ein Konsens nicht abzusehen ist.

Den akademischen Gremien obliegt auch eine Festlegung der Struktur ihrer bibliothekarischen Einrichtungen in einer Bibliotheksordnung. In zweischichtigen Bibliothekssystemen kommt der Bibliotheksordnung eine besondere Bedeutung zu, da außer der Universitätsbibliothek als zentraler Einrichtung die bibliothekarischen Einrichtungen in der Regel den Fachbereichen zugeordnet bleiben und insbesondere in ihrer finanziellen Ausstattung auch von Entscheidungen der Fachbereichsgremien abhängig sind.

Die lokale Hochschulpolitik muss aber auch berücksichtigen, dass neben der zu regelnden inneren Ordnung der Hochschule und ihren Abläufen Hochschulen untereinander im Wettbewerb stehen, weniger was die jeweilige wissenschaftliche Qualität anbelangt, sondern im Hinblick auf die durch externe Förderung sichtbar werdende, von außen wahrgenommene wissenschaftliche Leistungsfähigkeit. Hier waren die Exzellenzinitiative II und III ein sichtbarer Ausdruck einer solchen Außeneinschätzung, denn neben den „Gewinnern“, die mit erheblicher staatlicher Förderung rechnen konnten, gab es auch „Verlierer“, deren Konzepte, seien es Graduiertenschulen, Forschungscluster oder Zukunftskonzepte, in einer international orientierten wissenschaftsbasierten Prüfung erfolglos blieben. Aber auch die sog. Elite-Universitäten können die zugeteilten Mittel nicht für eine durchgreifende hochschulpolitische Neuorientierung nutzen, da zumindest für die Graduiertenschulen und Forschungscluster nur in zeitlich begrenzter Dauer überwiegend Personalmittel bereitgestellt werden.

## Hochschulpolitik im Zeichen der Ökonomisierung der Hochschulen

Ist eine gruppenorientierte lokale Hochschulpolitik noch zeitgemäß, da sie die nationalen und internationalen hochschulpolitischen Verflechtungen nur ungenügend berücksichtigen kann? Deshalb ist der Ruf laut geworden, Hochschulen wie Betriebe zu führen, ihren Ertrag unter Kosten- und Leistungsgesichtspunkten zu beurteilen und auch kostenoptimierende Anpassungen vorzunehmen. Solche Entscheidungen stellen allerdings das bisherige Prinzip einer gruppen- und konsensorientierten Hochschulpolitik auf den Kopf. Der Präsident / Rektor ist mit seiner Hochschulverwaltung nicht mehr das ausführende Organ der akademischen Entscheidungen, sondern wird zum bestimmenden Faktor des Kurses, den die Hochschule verfolgt. Ein solches Verständnis von Hochschulpolitik wird zum Beispiel in der seit 2008 erfolgenden Wahl eines „Hochschulmanagers des Jahres“ deutlich, der insbesondere aufgrund seiner Eigenschaften, durchsetzungsstark in den Kategorien Strategisches Management, Finanzierung, Organisation und Leitung, Personalmanagement, Internationalisierung sowie Qualitätsmanagement auch gegen die Gremien zu agieren, ausgewählt wird. Dabei bleibt die verfasste Hochschuldemokratie der Gruppenuniversität auf der Strecke, was aber im Rahmen einer solchen Auszeichnung lobend in Kauf genommen wird. Richard Münch hat in einem beachtenswerten Aufsatz die Folgen der Ökonomisierung der Hochschule in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit und die fachliche Gestaltung der Hochschule beschrieben.<sup>10</sup> Er sieht in dieser Entwicklung den Verlust der akademischen Freiheit, darüber zu entscheiden, was erforscht werden soll, und eine externe Instrumentalisierung, die letztlich in der Hochschulpolitik dazu führt, die akademische Bildung allein unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, welche Kapitalerträge einschließlich Sponsorengelder sich erwirtschaften lassen und welche Wirkung eine solche Politik auf das Hochschulranking hat, dem sich gewollt oder ungewollt jede Hochschule ausgesetzt sieht.<sup>11</sup> Hochschulpolitik mutiert hier zur betriebswirtschaftlich orientierten Unternehmenspolitik, eine Veränderung, die den ursprünglichen Zielen der Hochschulpolitik nicht gerecht werden kann.

---

<sup>10</sup> Siehe Münch, Richard: Unternehmen Universität. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (2009) Ausg. 45. S. 10–16. <http://www.bpb.de/apuz/31646/unternehmen-universitaet> (07.09.2013); umfangreicher: Münch, Richard: Akademischer Kapitalismus. Über die politische Ökonomie der Hochschulreform. Berlin: Suhrkamp 2011 (edition suhrkamp 2633).

<sup>11</sup> Vgl. Münch, Unternehmen Universität (wie Anm. 10), S. 14–15.

## Fazit

Wir haben eingangs vier Ebenen der Hochschulpolitik unterschieden und kommen zum Ergebnis, dass in der föderalen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gestaltende Hochschulpolitik auf der regionalen und der lokalen Ebene stattfindet, wo sie aber trotz der zugesicherten Autonomie (Kulturhoheit auf der regionalen Ebene, Autonomie auf der lokalen Ebene) sich nicht den internationalen und nationalen Verflechtungen entziehen kann, die das hochschulpolitische Handeln mitbestimmen.

Eric Steinhauer

# Rechtsgrundlagen von Hochschulbibliothekssystemen in Deutschland

**Abstract:** Gegenstand der rechtlichen Grundlagen von Hochschulbibliothekssystemen sind Regelungen, die deren Aufgaben bei der Informationsversorgung für Forschung und Lehre der sie tragenden Einrichtung, ihre hochschulinterne Organisation und die strukturierte Kooperation mit anderen, außerhalb ihrer selbst liegenden Institutionen, sowie Dienstleistungen betreffen, die sie für hochschulfremde Adressaten erbringen. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit stellt dabei eine grundlegende Systemvorgabe dar, die durch das einfache Recht in Form von Verfahren und Strukturen sowie Zuständigkeits- und Mitwirkungsbestimmungen konkretisiert wird. Die hierfür einschlägigen Vorschriften finden sich auf allen Ebenen der Rechtsordnung, schwerpunktmäßig jedoch im Recht der Hochschule selbst, das sie sich als Selbstverwaltungseinrichtung im Rahmen der Gesetze gibt. Traditionell gehören die rechtlichen Grundlagen der Hochschulbibliothekssysteme zum Verwaltungsrecht und sind damit Teil des öffentlichen Rechts. Soweit Aufgaben der Informationsversorgung aber mehr und mehr durch netzgestützte Infrastrukturen und virtuelle Services auch und gerade unter Einbeziehung kommerzieller Dienstleister erbracht werden, vollzieht sich eine Verschiebung hin zu urheber- und medienrechtlichen Regelungen.

**Keywords:** Wissenschaftsfreiheit, Hochschulgesetz, Bibliotheksordnung, Bibliotheksgesetz, Leihverkehrsordnung, Bibliotheksgebühren, Benutzungsordnung, Urheberrecht

## Wissenschaftsfreiheit als Strukturvorgabe

Das in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG normierte Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit besagt, dass Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind. Es ist inhaltsgleich in den meisten Landesverfassungen enthalten. Als jedermann zustehendes Grundrecht bezieht es sich auf die methodische Suche nach Wahrheit und Erkenntnis.<sup>1</sup> In diesem Streben ist die Wissenschaft frei, nicht nur sich selbst ihre eigenen Fragestellungen zu geben, sondern auch ihre Arbeitsweisen zu entwickeln sowie ihre kommunikativen Beziehungen, ohne die Wissenschaft gar nicht denkbar ist, zu organisieren.<sup>2</sup> Dabei

---

<sup>1</sup> Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Bd. 4/2. München: Beck 2011. S. 742.

<sup>2</sup> Stern, Staatsrecht Bd. 4/2 (wie Anm. 1), S. 745–747.

sind Bibliotheken und ihre Dienstleistungen in allen Wissenschaften von zentraler Bedeutung, um einmal publiziertes Wissen dauerhaft auffindbar und referenzierbar zu halten. Insoweit sind Bibliotheken eng mit wissenschaftlichen Arbeitsprozessen verwoben. Fragen der Bibliotheksstruktur berühren daher immer auch die Arbeitsbedingungen der Wissenschaft und betreffen damit das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit.<sup>3</sup> Dieses Grundrecht ist zwar unmittelbar geltendes, nicht aber unmittelbar anwendbares Recht. Konkrete Vorgaben etwa für die bibliothekarische Arbeit sucht man dort vergeblich. Gleichwohl ist mit der Wertentscheidung für die Selbstorganisation der Wissenschaft und damit zugleich für die Wissenschaftsadäquanz von öffentlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen für die Wissenschaft erbringen, ein wichtiger Orientierungspunkt gegeben, den es bei der Formulierung, aber auch bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts zu berücksichtigen gilt.<sup>4</sup>

Im Einzelnen wäre hier zunächst ein Mindesteinfluss von Seiten der Wissenschaft auf die Arbeit und die Organisation eines Bibliothekssystems zu nennen, das insoweit keine bloße Infrastruktureinheit innerhalb der Hochschule ist wie etwa die technische Betriebszentrale. Sodann gilt es, durch die Ausgestaltung der Bibliotheksorganisation die unterschiedlichen Ausstattungs- und Nutzungswünsche einzelner Wissenschaftler an der Hochschule zu einem Ausgleich zu bringen. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist zwar in erster Linie ein Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates. Als verbindliche Wertentscheidung fordert es den Staat aber auch auf, in seinen Einrichtungen einen möglichst optimalen Freiheitsgebrauch zu ermöglichen. Hier liegt der Grund, warum etwa der Gesetzgeber oder, auf das Gesetz gestützt, die Ministerialverwaltung konkrete Strukturvorgaben für die Arbeit und die Organisation von Hochschulbibliotheken machen können.<sup>5</sup> Damit stehen die Selbstverwaltung der Wissenschaft sowie die wissenschaftsfreundliche Gestaltungsobliegenheit des Staates für seine eigenen Einrichtungen in einer gewissen Spannung, die mit ihren wechselnden Schwerpunktsetzungen und Entwicklungen auch in der Einrichtung und im Betrieb von Bibliotheken zutage tritt.

Abschließend sei noch erwähnt, dass das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit insoweit einen Leistungsaspekt enthält, als Wissenschaftler an staatlichen Einrichtungen einen Anspruch auf eine gewisse Mindestausstattung haben, damit wissenschaftliches Arbeiten überhaupt erst möglich ist.<sup>6</sup> Dieser Anspruch wirkt sich natürlich auch auf die Ausstattung von Bibliotheken aus, die ein bestimmtes, konkret freilich schwer zu bezifferndes Niveau nicht unterschreiten darf.

---

<sup>3</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH). In: Bibliotheksforum Bayern (BFB) (1980) H. 2. S. 158f.

<sup>4</sup> Bundesverfassungsgericht. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 35. S. 123f.

<sup>5</sup> BayVGH (wie Anm. 3), S. 163.

<sup>6</sup> Stern, Staatsrecht Bd. 4/2 (wie Anm. 1), S. 799.

Insgesamt kann gesagt werden, dass das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit eine Mindestbeteiligung der Wissenschaft an der Organisation eines Hochschulbibliothekssystems sichert, den Staat aber auch ermächtigt, seinerseits freiheits-sichernde Grundentscheidungen zur Neutralisierung von Partikularinteressen zu treffen; zudem gewährleistet es auf bescheidenem Niveau eine gewisse Grundausstattung der Bibliotheken.

## Regelungsfelder im Recht der Hochschulbibliothekssysteme

Die Regelungsgegenstände, die zum Recht der Hochschulbibliothekssysteme gehören, lassen sich zunächst in solche unterteilen, die ihre Aufgaben und ihre Binnenorganisation betreffen, und solche, die Aufgaben und Kooperationen beschreiben, welche über den Bereich der Hochschule hinausweisen. Im Binnenbereich ist zu bestimmen, wie sich die bibliothekarischen Einrichtungen gliedern, wer über Bibliotheksangelegenheiten in welchem Verfahren entscheidet, wie die Erwerbung koordiniert wird, wie die Bibliothek mit anderen Struktureinheiten, Rechen- und Medienzentren zumal, kooperiert, wie das Benutzungsverhältnis ausgestaltet wird und welche Dienstleistungen die Bibliothek anbieten soll. Regelungen, die über die bloße Versorgung der Hochschule hinausgehen, betreffen die Zugänglichkeit der Hochschulbibliothek für jedermann, die Teilnahme an einem Bibliotheksverbund, den überörtlichen Leihverkehr, die Zuweisung landesbibliothekarischer Aufgaben und teilweise auch die Aussonderung von Bibliotheksgut, wenn und soweit die Vermögensverwaltung nicht in die Autonomie der Hochschule fällt oder in besonders gelagerten Fällen das Denkmalschutzrecht tangiert ist.<sup>7</sup>

Mitunter können auch hochschulfremde Einrichtungen bibliothekarische Aufgaben für die Hochschule wahrnehmen. Explizit ist dies bei der Sächsischen Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek Dresden der Fall, die als Staatsbetrieb gerade nicht Teil der Technischen Universität Dresden ist, gleichwohl aber kraft gesetzlicher Anordnung die Aufgabe einer Universitätsbibliothek wahrnimmt.<sup>8</sup> In Bayern kommt der Bayerischen Staatsbibliothek nach dem Bayerischen Hochschulge-

<sup>7</sup> Hoffmann, Iris: Rechtsfragen des kulturellen Gedächtnisses. In: Bibliotheksgesetzgebung. Ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg. Hrsg. von Eric W. Steinhauer u. Cornelia Vohnhof. Bad Honnef: Bock + Herchen 2011. S. 270–272.

<sup>8</sup> Gattermann, Günter: Die Anfänge der Integration zur Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden. In: Bibliotheken führen und entwickeln. Festschrift für Jürgen Hering zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Thomas Bürger u. Ekkehard Henschke. München: Saur 2002. S. 49–65. § 1 Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden vom 17. Dezember 2013.

setz eine koordinierende Funktion für die Hochschulbibliotheken zu.<sup>9</sup> Dass auch die Landesbibliotheken in Baden-Württemberg vor allem im Bereich der Geisteswissenschaften das Angebot der örtlichen Universitätsbibliotheken ergänzen und insoweit Teil des Hochschulbibliothekssystems sind, lässt sich indirekt aus der Gebührenbefreiung für Studierende in der Bibliotheksgebührenverordnung erschließen.<sup>10</sup>

Erwähnt seien noch die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Sondersammelgebiete bzw. Fachinformationsdienste, die für die Versorgung mit hoch spezialisierter wissenschaftlicher Literatur zuständig sind und diese über die Hochschulbibliotheken im Wege der Fernleihe oder über personalisierte digitale Dienste zur Verfügung stellen. Im Bereich des Spitzenbedarfs gehören auch sie zum Bibliothekssystem einer Hochschule und die sie betreffenden Vorgaben und Bestimmungen zum Recht des Hochschulbibliothekssystems im weiteren Sinn.<sup>11</sup>

Rechtsfragen von Hochschulbibliothekssystemen werden verbindlich entweder in Rechtsvorschriften normiert oder im Rahmen dieser Rechtsvorschriften durch eine kooperative Übereinkunft zwischen den betroffenen Parteien geregelt. Hinzu treten einseitige Weisungen durch eine dafür kompetente Stelle der Verwaltung.

## Rechtsvorschriften

Rechtsnormen als einseitig verbindliche, mit allgemeiner Geltungskraft ausgestattete und von den Gerichten als Gesetz zu beachtende Regelungen können in vier Ebenen unterteilt werden, die hierarchisch aufeinander bezogen sind.<sup>12</sup> An der Spitze der Rechtsordnung steht das Verfassungsrecht, bei dem vor allem die Grundrechte wichtig sind. Es folgen die einfachen Parlamentsgesetze, im Hochschulrecht sind hier die Länder zuständig, sowie die Rechtsverordnungen, die auf Grundlage von Parlamentsgesetzen durch ein Ministerium erlassen werden. Auf der untersten Stufe der Normenhierarchie befinden sich die Satzungen, die von den Hochschulen als autonomen Selbstverwaltungskörperschaften zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden. Der hierarchische Aufbau der unterschiedlichen Rechtsquellen kommt darin zum Ausdruck, dass das höherrangige Recht stets Vorrang genießt; niederrangige Bestimmungen dürfen ihm nicht widersprechen. Man nennt dies auch Geltungsvorrang.<sup>13</sup> Was aber die konkrete Regelung eines Sachverhaltes betrifft, so

<sup>9</sup> Art. 16 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006.

<sup>10</sup> § 2 Abs. 3 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren vom 15. Februar 2009.

<sup>11</sup> Busse, Gisela von: Struktur und Organisation des wissenschaftlichen Bibliothekswesens in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklungen 1945 bis 1975. Wiesbaden: Harrassowitz 1977. S. 530–549.

<sup>12</sup> Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht. 18. Aufl. München: Beck 2011. § 4 Rn. 11.

<sup>13</sup> Schomerus, Thomas u. Yvonne Hobro: Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Planegg: Haufe 2007. S. 16.

finden sich spezifische Bestimmungen meist auf einer niederen Rangstufe, weil die normsetzende Stelle, man denke nur an die Satzungen der Hochschule, hier sachnäher und flexibler entscheiden kann. Insoweit genießt in der Praxis das niederrangige und in der Sache meist auch speziellere Recht regelmäßig Anwendungsvorrang.<sup>14</sup>

Im Verfassungsrecht, vor allem im Grundgesetz, aber auch in den Verfassungen der Länder, bilden die Grundrechte die entscheidende Wertordnung für die weiteren Regelungen im Hochschulbibliotheksrecht. Neben der schon erwähnten Wissenschaftsfreiheit sind hier die Berufsfreiheit der Studierenden, die sachgerechte Rahmenbedingungen eines berufsqualifizierenden Studiums sichert, sowie vor allem für externe Nutzer die Informationsfreiheit zu nennen, die einen ungehinderten Zugang zu publizierten Inhalten gewährleistet.<sup>15</sup> Die genannten Grundrechte sind Abwehrrechte des Einzelnen gegen staatliche Eingriffe. Sie bilden aber auch eine Wertordnung, die es im einfachen Recht umzusetzen gilt. Dabei besteht die entscheidende Regelungsaufgabe darin, eine möglichst optimale Grundrechtsverwirklichung für alle Beteiligten zu ermöglichen. So sind etwa Sanktionen bei Leihfristüberschreitungen auch dazu da, noch anderen Personen als dem Entleiher die Möglichkeit zu geben, ein Buch für ihre wissenschaftlichen Forschungen zu nutzen; sie dienen so einer geordneten und gleichmäßigen Grundrechtsausübung.

Das Beispiel zeigt neben der Bedeutung von Grundrechten im Alltag einer Bibliothek aber auch, dass solche Detailfragen natürlich nicht in der Verfassung geregelt werden können, sondern dem einfachen und niederrangigen Recht vorbehalten sind. Manches wird ganz ohne Regelung bleiben, etwa die Erteilung von Auskünften. Man spricht hier von der so genannten gesetzesfreien Verwaltung. Einen Vorbehalt gesetzlicher Regelung kennt das Recht nur, wenn es um Eingriffe in Grundrechte oder um für die Grundrechtsverwirklichung wesentliche Fragen geht.<sup>16</sup> In diesen Fällen ist der demokratisch direkt legitimierte Gesetzgeber aufgerufen, die Grundentscheidungen in Form eines Parlamentsgesetzes zu treffen. Für die Hochschulbibliothekssysteme geschieht dies in den jeweiligen Hochschulgesetzen der Länder und neuerdings in Bibliotheksgesetzen. Daneben finden sich ganz vereinzelt auch in anderen Gesetzen einschlägige Bestimmungen. So werden etwa im Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz den Hochschulbibliotheken Aufgaben im Bereich der Weiterbildung zugewiesen;<sup>17</sup> das Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen betraut drei Hochschulbibliotheken mit Landesbibliotheksaufgaben.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Schomerus u. Hobro, Verwaltungsrecht (wie Anm. 13), S. 16.

<sup>15</sup> Kirchner, Hildebert: Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts. 2. Aufl. Klostermann: Frankfurt am Main 1993 (Das Bibliothekswesen in Einzeldarstellungen), S. 9–15.

<sup>16</sup> Maurer, Verwaltungsrecht (wie Anm. 12), § 6 Rn. 2–15.

<sup>17</sup> § 19 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 17. November 1995.

<sup>18</sup> § 2 Abs. 1 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013.

In den Bibliotheksgesetzen werden nur wenige Aufgaben beschrieben, vor allem wird die Zugänglichkeit von Hochschulbibliotheken für jedermann normiert.<sup>19</sup> Auch können sich dort für den Bereich der Nachlässe oder der Belegexemplare, die nach der Nutzung von Sonderbeständen abzuliefern sind, die notwendigen Rechtsgrundlagen finden. Strukturentscheidungen über die Ausgestaltung von Hochschulbibliothekssystemen sind demgegenüber den Hochschulgesetzen vorbehalten.<sup>20</sup> Prominent sind hier eigene Bibliotheksparagrafen, die Aufgaben und Organisationsstruktur der bibliothekarischen Versorgung an der Hochschule vorgeben.<sup>21</sup> Dazu gehört etwa die öffentliche Zugänglichkeit der Bibliotheken oder die Verpflichtung, zusammen mit anderen Einrichtungen der Hochschule eine integrierte Informationsinfrastruktur zu schaffen. Im Rahmen dieser Vorgaben können die Hochschulen dann als Ausfluss der ihnen zustehenden Selbstverwaltung die konkreten Details festlegen. Manchmal werden im Hochschulgesetz den Bibliotheken Aufgaben, die über die Versorgung der eigenen Hochschule hinausgehen als staatliche Aufgabe zugewiesen mit der Konsequenz, dass hier das Ministerium nicht nur die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerledigung im Sinne einer Rechtsaufsicht überwacht, sondern auch eine bibliothekarische Fachaufsicht besitzt, die durch Weisungen im Einzelfall oder durch Erlasse ausgeübt wird. Schließlich finden sich in einigen Hochschulgesetzen noch Ermächtigungen zur Regelung von einheitlichen Gebührensätzen für die Bibliotheksbenutzung durch das zuständige Ministerium. Die Regelung selbst ergeht dann als Rechtsverordnung, die als untergesetzliche, aber gleichwohl landesweit gültige Norm die dritte Ebene der Rechtsquellen bildet. In Bayern ist auch das Benutzungsrecht der wissenschaftlichen Bibliotheken mit der Allgemeinen Benützungordnung für die Wissenschaftlichen Bibliotheken in dieser Form einheitlich normiert.<sup>22</sup>

Die weit überwiegende Zahl von Bestimmungen für Hochschulbibliothekssysteme findet man im autonomen Hochschulrecht als Satzungen, die die vierte Ebene der Rechtsquellen bilden. Hier ist zunächst die Grundordnung der Hochschule zu nennen, in der Bibliotheken als eigene Einrichtungen meist explizit genannt sind, ergänzt mitunter um Bestimmungen über eine Bibliothekskommission, die dem Senat zuarbeitet. In eigenen Bibliotheksordnungen kann die Binnengliederung der bibliothekarischen Einheiten bestimmt werden, was vor allem in nicht streng einschichtigen Systemen wichtig ist.<sup>23</sup> Zudem finden sich hier auch Vorgaben über

---

**19** Steinhauer, Bibliotheksgesetzgebung (wie Anm. 7), S. 16–35.

**20** Steinhauer, Eric W.: Die Aufgaben der Hochschulbibliotheken im Land Sachsen-Anhalt. Anmerkungen zur Neufassung des Hochschulgesetzes. In: Bibliotheksdienst (2005) H. 7. S. 953–963.

**21** Lohse, Gerhart: Bibliothekswesen. In: Handbuch des Wissenschaftsrechts. Hrsg. von Christian Flämig [u. a.]. Berlin: Springer 1982, Bd. 2. S. 1080–1082.

**22** Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vom 18. August 1993.

**23** Ausführlich Böhm, Peter P. u. Günter F. Paschek: Die Bibliothek in der Hochschulgesetzgebung des Bundes und der Länder. Ein Rechtsvergleich. In: ZfBB (1982) H. 3. S. 171–183; H. 4. S. 273–288; Gödan, Jürgen Christoph: Bibliotheksordnungen deutscher Hochschulen. Hamburg: Arbeitsgemein-

Abstimmungspflichten bei der Literaturerwerbung.<sup>24</sup> Das Benutzungsrecht und mit ihm die Dienstleistungen der Bibliothek schließlich sind in der Benutzungsordnung enthalten. Darüber hinaus werden Bibliotheken noch in Prüfungsordnungen erwähnt, soweit sie eine Bibliographie der Abschlussarbeiten führen oder für die Verbreitung und Aufbewahrung dieser Arbeiten zuständig sind. Schließlich können der Bibliothek im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung weitere Aufgaben übertragen werden, etwa die Erfassung wissenschaftlicher Veröffentlichungen im Rahmen einer Evaluationsordnung.

Überblickt man die genannten Rechtsquellen, so liegt ihr Schwerpunkt eindeutig im eigenen Recht der Hochschule. Diese Tendenz wurde in den letzten Jahren verstärkt. Im Zuge von Deregulierungen wurden konkrete Bestimmungen in den Hochschulgesetzen, die sich bisweilen sogar bis auf Fragen der Katalogisierung und Erwerbungsabsprachen erstreckten oder ein bestimmtes Organisationsmodell für das Hochschulbibliothekssystem vorgaben, stark zurückgenommen.

## Vereinbarungen

Neben den genannten gesetzlichen Bestimmungen können auch öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vereinbarungen strukturbildend für ein Hochschulbibliothekssystem sein. An erster Stelle sind hier Kooperationsvereinbarungen mit außerhalb der Hochschule liegenden Einrichtungen zu nennen, aber auch Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung, die insbesondere im Bereich technischer Innovationen oder bei neuen Dienstleistungen von Bibliotheksseite zu beachten sind. Innerhalb der Hochschule eingesetzte Instrumente des Kontraktmanagements haben demgegenüber weniger eine rechtliche, sondern mehr eine politische Bindungskraft. Ebenfalls in den Bereich der Vereinbarungen fallen Verpflichtungen, die im Rahmen von Drittmitteln eingegangen werden. Das gilt insbesondere für Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, bei denen sich die Förderungsempfänger zu bestimmten Dienstleistungen verpflichten. Für Bibliotheken ist dies vor allem bei den Sondersammelgebieten bzw. den neuen Fachinformationsdiensten relevant.

## Weisungen

Während vertragliche Vereinbarungen meist freiwillig eingegangen werden, regeln Weisungen unterschiedlichster Art einen Sachverhalt einseitig. Solche Weisungen

---

schaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen 1993 (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen 16).

<sup>24</sup> Böhm u. Paschek, Bibliotheken (wie Anm. 23), S. 273–278.

können sowohl innerhalb der Hochschule ergehen als auch von außerhalb kommen. Je nach Adressaten der Weisung liegt entweder eine Verwaltungsvorschrift oder ein Verwaltungsakt vor. Als solche stellen Weisungen zwar keine förmliche Rechtsquelle im Sinne einer gesetzlichen Norm dar, haben aber rechtlich bindenden Charakter, soweit das Recht eine entsprechende Handlungsmöglichkeit eröffnet.

Verwaltungsvorschriften sind aufgrund einer Vorgesetzteigenschaft ergehende Bestimmungen innerhalb der Verwaltung. In der Hochschule kommen Verwaltungsvorschriften etwa als Geschäftsgangsregeln, Katalogisierungsrichtlinien oder als sonstige Dienstanweisungen vor, die für die konkrete Zusammenarbeit innerhalb eines Bibliothekssystems strukturbildend wirken können.<sup>25</sup> Soweit eine Bibliotheksordnung nicht förmlich als Satzung verabschiedet wird, wodurch wegen der notwendigen Gremienbeteiligung eine größere Mitsprache und Verbindlichkeit innerhalb der Hochschule erreicht wird, ist auch sie als Verwaltungsvorschrift anzusehen. Außerhalb der Hochschule kann das zuständige Ministerium Verwaltungsvorschriften erlassen, wenn das Hochschulgesetz dies ausdrücklich vorsieht oder dem Ministerium bei den so genannten staatlichen Aufgaben ausnahmsweise die Fachaufsicht zukommt. Im Bibliotheksbereich wären hier Aussonderungserlasse, Weisungen im Zusammenhang mit Landesbibliotheksaufgaben sowie die Leihverkehrsordnung als Verwaltungsvorschriften zu nennen.

Während Verwaltungsvorschriften nur innerhalb der Verwaltung ergehen und auch nur innerhalb einer hierarchischen Dienstbeziehung zu beachten sind, kommt einem Verwaltungsakt als einseitiger öffentlich-rechtlicher Regelung eines Sachverhaltes im Rahmen und auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben Außenwirkung zu. Für Regelungen innerhalb eines Hochschulbibliothekssystems ist ein Verwaltungsakt vor allem in Form einer Allgemeinverfügung denkbar. So kann etwa die Bibliotheksleitung eigene Bestimmungen für Sonderstandorte oder kleine Institutsbibliotheken erlassen.<sup>26</sup> Da die Leitung der Bibliothek keine Vorgesetztenfunktion gegenüber Hochschullehrern oder Bibliotheksbenutzern ausübt, können derartige Bestimmungen keine Verwaltungsvorschriften, sondern nur Verwaltungsakte sein. Die Befugnis zu ihrem Erlass ist meist in der Benutzungsordnung als förmlicher Satzung zu finden.

## Rechtliche Verortung des Hochschulbibliothekssystems

Bibliothekarische Dienstleistungen innerhalb einer Hochschule stellen in rechtlicher Hinsicht ein ausgesprochen komplexes Geflecht unterschiedlicher Beziehun-

<sup>25</sup> Steinhauer, Eric W.: Die Bibliothek und ihre Träger. In: Handbuch Bibliothek. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven. Hrsg. von Konrad Umlauf u. Stefan Gradmann. Stuttgart: Metzler 2012. S. 252.

<sup>26</sup> Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht (wie Anm. 12), § 9 Rn. 32.

gen dar. Die Bibliothek selbst ist verwaltungsorganisatorisch eine unselbstständige Anstalt innerhalb der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Hochschule als juristischer Person.<sup>27</sup> Die hochschulinternen Aufgaben werden dann durch Satzungen oder Verwaltungsvorschriften näher ausgestaltet. Dies wird aber insoweit problematisch, als externe Nutzer nicht der Satzungsgewalt der Hochschule unterliegen.<sup>28</sup> Wohl aus diesem Grund wird die Benutzungsordnung teilweise im Sinne einer Anstaltsordnung etwas diffus als Sonderverordnung gedeutet,<sup>29</sup> eine Normkategorie, die das moderne, an Parlamentsgesetze rückgekoppelte Verwaltungsrecht nicht mehr kennt.<sup>30</sup> Jedenfalls für die Erhebung von Gebühren wird man auf eine saubere parlamentsgesetzliche Grundlage allerdings nicht verzichten können. Neben der Landeseinheitlichkeit liegt hier ein wichtiger Grund dafür, Gebühren in Rechtsverordnungen zu regeln.<sup>31</sup> Soweit man im Zuge von Deregulierungen die Gebührenerhebung ganz in die Hochschulen verlagert hat, ist dies daher nicht unproblematisch.

Das Vorhandensein externer Nutzer ist ein Indiz dafür, dass Hochschulbibliotheken üblicherweise Aufgaben wahrnehmen, die über die reine Informationsversorgung von Forschung und Lehre hinausgehen. Hier unterstehen Bibliotheken meist der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums, die neben die Einbindung in die Hochschule tritt. In der Leitung der Bibliothek müssen beide Sphären integriert werden, woraus sich eine relative Autonomie der Bibliothek zu der jeweils anderen Seite ergibt. Aber auch soweit es um die bibliothekarische Versorgung von Forschung und Lehre geht, kommt der Bibliothek eine gewisse Selbständigkeit weisungsfreier Aufgabenerfüllung zu.<sup>32</sup> Sie ergibt sich aus der Stellung als eigene Einrichtung innerhalb der Hochschule, die insoweit neben die Hochschulverwaltung und die Fakultäten tritt. Im Ergebnis erweist sich das Hochschulbibliothekssystem daher als ein Gebilde, dass in seiner Aufgabenerfüllung bei aller Weisungsunterworfenheit auch autonom handelt. Diese Gemengelage bringt es mit sich, dass Konflikte zwar rechtlich beschrieben, in der Praxis aber meist politisch bewältigt werden. In kaum einem Bereich des Bibliotheksrechts ist daher die normative Kraft des Faktischen gegenüber dem geschriebenen Recht größer als im Recht der Hochschulbibliothekssysteme.

---

**27** Gattermann, Günter: Wissenschaftliche Bibliotheken. In: Handbuch des Wissenschaftsrechts. Hrsg. von Christian Flämig [u. a.]. 2. Aufl. Berlin: Springer 1996, Bd. 1. S. 905. Allgemein zum älteren Anstaltsrecht der Hochschulbibliothek Nitze, Andreas: Die Rechtsstellung der wissenschaftlichen Bibliotheken. Zugleich ein Beitrag zum Anstaltsrecht. Berlin: Duncker & Humblot 1967 (Schriften zum Öffentlichen Recht 67).

**28** Petersen, Niels: Das Satzungsrecht von Körperschaften gegenüber Externen. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (2013)H. 13. S. 841–846.

**29** Thieme, Werner: Deutsches Hochschulrecht. 3. Aufl. Köln: Heymann 2004. Rn. 98.

**30** Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht (wie Anm. 12), § 9 Rn. 32.

**31** Papenfuß, Matthias: Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Berlin: Duncker & Humblot 1991 (Schriften zum öffentlichen Recht 596). S. 123, 191.

**32** Böhm u. Paschek, Bibliotheken in der Hochschulgesetzgebung (wie Anm. 23), S. 176.

## Herausforderung Internet

Alle Bestimmungen über Hochschulbibliothekssysteme beziehen sich letztlich auf eine Verwaltungsstruktur, die Personal, Finanzen und sächliche Verwaltungsmittel umfasst. Im Zuge der Hochschulreformen der siebziger und achtziger Jahre gehörte es zu den heftig diskutierten Problemen, wie das Verhältnis von Hochschulbibliothek und Institutsbibliotheken auszugestalten sei, etwa in Form einer gegliederten Zentralbibliothek, die alle bibliothekarischen Einheiten der Hochschule umfasst oder in Form eines wie auch immer koordinierten Bibliothekssystems, das eigene bibliothekarische Einheiten neben der Hochschulbibliothek bestehen lässt.<sup>33</sup> Fragen der bibliothekarischen Dienstaufsicht oder die Kontroll- und Weisungsbefugnisse von Bibliothekskommissionen insbesondere hinsichtlich der Literaturbeschaffung waren weitere wichtige Themen.<sup>34</sup> Davon ist wenig geblieben. Im Zuge der letzten Novellen der Hochschulgesetze sind bibliotheksbezogene Vorschriften meist auf ein Minimum zusammengestrichen worden. Der Gesetzgeber hat offenbar das Interesse an Strukturfragen der Literaturversorgung verloren und die Materie als reine Selbstverwaltungsaufgabe zurück in die Hochschule gegeben.<sup>35</sup> Aber auch dort haben sich die Dinge geändert. Einige Hochschulen haben bei der Revision ihrer Grundordnungen die Bibliothekskommission abgeschafft.<sup>36</sup> Offenbar ist die Verwaltung von Buchbeständen nicht mehr wichtig genug. Das mag der mittlerweile überragenden Bedeutung geschuldet sein, die das Internet für die wissenschaftliche Arbeit einnimmt. Die früher so wichtige Nähe der Buchbestände ist der Zugänglichkeit von Online-Inhalten gewichen. Vor diesem Hintergrund sind Fragen der Ein- oder Zweischichtigkeit eines Bibliothekssystems bedeutungslos. Entscheidend ist allein, dass eine zentrale Stelle die benötigten Ressourcen über das Netz bereitstellt. Und hier löst sich das Hochschulbibliothekssystem auf in eine Vielzahl höchst individueller Netzwerke, deren Akteure nur noch zu einem kleinen Teil in der Hochschule selbst sitzen und die nicht

---

**33** Zur älteren Rechtslage und Diskussion Böhm u. Paschek, Bibliotheken in der Hochschulgesetzgebung (wie Anm. 23); Cremers, Hartwig: Zum Recht der Hochschulbibliotheken nach nordrhein-westfälischem Recht. In: *Wissenschaftsrecht (WissR)* (1982) H. 1. S. 49–58; Cremers, Hartwig: Rechtliche Grundlagen des Bibliothekswesens der wissenschaftlichen Hochschulen. In: *Das Bibliothekswesen der wissenschaftlichen Hochschulen – rechtliche, organisatorische und ökonomische Aspekte*. Essen: Arbeitsgruppe Fortbildung im Sprecherkreis der Hochschulkanzler 1984. S. 5–36; Tettinger, Peter J.: Zum Verhältnis von Hochschulbibliothek und Institutsbibliotheken nach nordrhein-westfälischem Recht. In: *WissR* (1981) H. 1. S. 59–66.

**34** Gattermann, *Wissenschaftliche Bibliotheken* (wie Anm. 27), S. 912.

**35** Typisch insoweit Gesetzesbegründung in Rheinland-Pfalz (Landtags-Drucksache 15/4175, S. 87): „Die Aufhebung des § 95 dient der Rechtsvereinfachung. Selbstverständlich kann die Hochschule intern weiterhin entsprechende Regelungen treffen. Auch die anderen Einzelheiten soll die Hochschule selbst intern regeln.“

**36** Steinhauer, Eric W.: Aktuelle Entwicklungen im Thüringer Bibliotheksrecht. Anmerkungen zur geplanten Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes und zum Stand der Initiative für ein Thüringer Bibliotheksgesetz. In: *Bibliotheksdienst* 40 (2006), S. 883.

mehr durch das Verwaltungsrecht, sondern durch urheberrechtliche und lizenzrechtliche Bestimmungen strukturiert und koordiniert werden.<sup>37</sup> Am Ende dieser Entwicklung steht die Transformation der überkommenen Hochschulbibliothekssysteme zu einem Bündel von Lizenzen mit einem mäßig genutzten Speicher gedruckter Literatur, der vielleicht noch ein paar kleine und überschaubare Handapparate für dezentrale Bereiche zur Verfügung stellt.

---

<sup>37</sup> Eric W. Steinhauer: Das Urheberrecht als Benutzungsrecht der digitalisierten Bibliothek. In: *Kodex – Jahrbuch der Internationalen Buchwissenschaftlichen Gesellschaft* (2011). S. 103–113.

Uwe Stadler

# Organisation und Finanzierung von Hochschulbibliothekssystemen

**Abstract:** Universitäts- und Hochschulbibliotheken sehen sich immer neuen Herausforderungen hinsichtlich ihrer Organisation und Finanzierung ausgesetzt. Mit der Relativierung der bisherigen Alleinstellungsmerkmale und zunehmenden Konvergenzprozessen ist eine größere Nähe zu anderen Informations- und Infrastruktureinrichtungen unausweichlich. Andererseits müssen Hochschulbibliotheken im Verlauf teils schwieriger Änderungs- und Anpassungsprozesse unter Beweis stellen, dass sie auch im digitalen Zeitalter als hybride Bibliotheken nach wie vor wertvolle und unverzichtbare Dienstleistungen erbringen. Im Zuge dieser Transformationsprozesse modernisieren sich Hochschulbibliotheken und sichern so gleichermaßen ihre Existenz.

Mit Blick auf die Finanzierung stehen Hochschulbibliotheken im direkten Wettbewerb mit den Fachbereichen und den anderen Serviceeinrichtungen. Unter gewissen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen hat sich die Finanzierung von Hochschulbibliotheken von einer relativ einfachen und verlässlichen Bezuschussung hin zu einer komplexen und diversifizierten Einwerbung von Mitteln entwickelt. Hierbei kann es im Vergleich der Hochschulbibliotheken zu signifikant gegenläufigen Entwicklungen kommen, wie ein Blick in die Budgets ausgewählter Bundesländer und Hochschulbibliotheken zeigt.

**Keywords:** Deutschland, Hochschulbibliothek, Organisation, Ausstattung, Finanzierung, Etatmodell, Etatentwicklung, Veränderungsprozess, Rationalisierung, Kooperation

## Organisation von Bibliotheken als Veränderungsprozess

Die *Organisation* ist eines der meist beforschten betriebswirtschaftlichen, soziologischen und sozialpsychologischen Themen der letzten Jahrzehnte, auch oder vielleicht gerade weil es sich zunächst um einen recht unscharfen Begriff handelt. „Der Begriff der Organisation lässt sich nicht eindeutig definieren“<sup>1</sup> und es scheint

---

<sup>1</sup> Schewe, Gerhard: Organisation. In: Gabler Wirtschaftslexikon. 18. Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler 2014. S. 2388.

„keine einheitliche Auffassung über den Begriff Organisation“<sup>2</sup> zu geben. Die Sichtung der jüngeren deutschen Literatur zu diesem Thema macht deutlich, in welcher Bandbreite sich alleine die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung mit diesem Thema befasst.<sup>3</sup> Bereits Max Weber benennt eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationsdimensionen, bringt „die Organisation“ in Zusammenhang mit Macht- und Herrschaftsfragen<sup>4</sup> und zeichnet im Kapitel über die Bürokratie ein Bild der Verwaltungsorganisation, das auch in unserem Kontext zu spannenden Betrachtungen führen könnte.<sup>5</sup>

Für unsere Zwecke ist ein zu differenzierter Blick auf die Organisationstheorien und -modelle jedoch nicht zielführend. Vielmehr wollen wir uns im Sinne der zuletzt von Froese vorgelegten Untersuchung<sup>6</sup> den formalen, manifesten Strukturen widmen und hierbei die Effizienzbewertung sowie tiefergehende soziologische und organisationspsychologische Aspekte zurückstellen. Allerdings wird es wie bei Frankenberger und Haller<sup>7</sup> unabdingbar sein, sich mit speziellen Fragen und Erscheinungsformen der Organisationsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Innovationsprozessen zu beschäftigen. Vielfach werden die bei Frankenberger und Haller aufgeführten Stimuli und die dort zitierten „Verteilungskämpfe“ ursächlich für Innovationsprozesse und in der Folge für veränderte Organisationsstrukturen sein. Finanzprobleme und wettbewerbliche Konkurrenzsituationen in den Hochschulen werden in der Fachdiskussion immer wieder als wesentliche Faktoren für die Strukturanpassung des Systems Hochschulbibliothek genannt.<sup>8</sup>

Ein- wie auch zweischichtige Hochschulbibliothekssysteme<sup>9</sup> zeichneten sich in der Regel noch bis vor wenigen Jahren durch eine Gemeinsamkeit aus: sie waren nahezu ausschließlich für die Literatur- und Informationsversorgung der jeweiligen

---

<sup>2</sup> Frese, Erich [u. a.]: Grundlagen der Organisation. 10. Aufl. Wiesbaden: Gabler 2012. S. 20.

<sup>3</sup> Vgl. Frese [u. a.], Grundlagen der Organisation (wie Anm. 2); Kieser, Alfred und Peter Walgenbach: Organisation. 6. Aufl. Stuttgart: Schäffer-Poeschel 2010; Schreyögg, Georg: Organisation. 5. Aufl. Wiesbaden: Gabler 2008; Vahs, Dietmar: Organisation. 8. Aufl. Stuttgart: Schäffer-Poeschel 2012; Miebach, Bernhard: Organisationstheorie. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer 2012; u. a.

<sup>4</sup> Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. In: Grundriss der Sozialökonomik. Tübingen: Mohr Siebeck 1922. S. 610ff.

<sup>5</sup> Ders., hier S. 650ff.

<sup>6</sup> Vgl. Froese, Anna: Organisation der Forschungsuniversität. Wiesbaden: Springer Gabler 2013.

<sup>7</sup> Vgl. Die moderne Bibliothek. Hrsg. von Rudolf Frankenberger u. Klaus Haller. München: Saur 2004. S. 158ff.

<sup>8</sup> Vgl. Bonte, Achim: Reorganisation eines zweischichtigen Bibliothekssystems. Das Beispiel Heidelberg. Vortrag am 14.09.2005. [http://www.his-he.de/veranstaltung/dokumentation/Workshop\\_BiblioUniFH/pdf/Bonte.pdf](http://www.his-he.de/veranstaltung/dokumentation/Workshop_BiblioUniFH/pdf/Bonte.pdf) (08.09.2013); Bonte, Achim: Zweischichtige Hochschulbibliothekssysteme am Scheideweg: Das Beispiel Heidelberg. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 48 (2001). S. 256–263.

<sup>9</sup> Es wird unter Verweis auf den Beitrag von Sühl-Strohmer in diesem Handbuch (Hochschulbibliothekssysteme in Deutschland – vier Jahrzehnte Strukturentwicklung) an dieser Stelle auf eine Definition verzichtet.

Hochschule zuständig. Hochschulbibliotheken wurden zumeist als separate, jedoch juristisch unselbstständige Einrichtung (wahlweise als *Zentrale Einrichtung*, *Zentrale Betriebseinheit* oder unter ähnlichen Benennungen) in den Hochschulen etabliert und betrieben. In eigenen Ordnungen, die auf der Grundlage der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben (in der Regel Gesetze, Verordnungen oder die Satzungen der jeweiligen Hochschule) geschaffen und von den zuständigen Organen wie Senat, Hochschulrat, Präsidium oder Ministerium verabschiedet werden, sind die Aufgaben, Strukturen und Zuständigkeiten der Hochschulbibliotheken geregelt. Zunehmend wurde in den letzten Jahren der Fokus immer mehr auf Organisationsänderungen in den Hochschulbibliotheken gelenkt, sei es aufgrund hochschulinterner Bestandsaufnahmen als auch aufgrund externer Prüfung, wie bei der Begutachtung der Universitätsbibliotheken durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen,<sup>10</sup> der sich neben der Darstellung sogenannter Mustergeschäftsprozesse beispielsweise auch der „Dualität von Zentralbibliothek und Institutsbibliotheken“<sup>11</sup> gewidmet und diese kritisiert hat, ungeachtet der an vielen Orten bereits in Gang gesetzten Reorganisations- und Optimierungsprozesse. Prüfungen von Hochschulbibliotheken durch Landesrechnungshöfe fallen – wenn sie denn vorgenommen werden – erfahrungsgemäß recht unterschiedlich aus, wenn es zum Beispiel mit Blick auf die hochschulübergreifende Zusammenarbeit heißt: „Die Kooperation der Hochschulbibliotheken ist gut, aber noch ausbaufähig.“<sup>12</sup>

Die historisch gewachsene Aufgabenteilung der Serviceeinrichtungen für die Infrastruktur in den einzelnen Hochschulen orientierte sich der Einfachheit halber an den technischen und sich daraus ergebenden, funktionalen Grenzen. Gedruckte Bücher fanden ihren Weg in die Regale der Bibliotheken, Bits und Bytes waren in erster Linie auf den Computern der Rechenzentren gespeichert und für *exotische* Materialien wie Schallplatten oder Videobänder gab es meist noch gesonderte Serviceeinrichtungen. Erst das Aufbrechen dieser Grenzen durch die zunehmende Digitalisierung führte automatisch zur Frage nach der Zweckmäßigkeit der bisherigen Arbeits- und Aufgabenteilung. Diese sich zwangsläufig stellenden Fragen wurden auch von den Wissenschaftsorganisationen, den Geldgebern und weiteren beratenden Gremien und Institutionen aufgegriffen. Reorganisationsempfehlungen wurden in der Folge vom Wissenschaftsrat, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, den zuständigen Landesrechnungshöfen, der HIS GmbH und von weiteren beauftragten Gutachtern<sup>13</sup> gegeben. Die historisch gewachsenen, formalen Strukturen wurden hierbei zunehmend in Frage gestellt. In den Bundesländern zeigte sich eine deutlich

**10** Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen: Jahresbericht 2013. [http://www.lrh.nrw.de/LRHNRW\\_documents/Jahresbericht/LRH\\_NRW\\_Jahresbericht\\_2013.pdf](http://www.lrh.nrw.de/LRHNRW_documents/Jahresbericht/LRH_NRW_Jahresbericht_2013.pdf) (08.09.2013).

**11** Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, Jahresbericht 2013 (wie Anm. 10), S. 109–110.

**12** Landesrechnungshof Schleswig-Holstein: Bemerkungen 2009. S. 180. <http://www.landesrechnungshof-sh.de/de/18/bemerkungen-2009.html> (08.09.2013).

**13** Eine detaillierte summarische Aufzählung dieser Empfehlungen findet sich im Anhang des Handbuchs, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet wird.